

# **Analytische Übersicht zu Strategien und Maßnahmen zur effektiven Herstellung von Wettbewerbsneutralität in der Digitalwirtschaft**

**Im Auftrag des  
Verbands der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs**



**Jänner 2019**

**Autor: DDR. Josef Baum**

## Inhalt

Digitalwirtschaft: Chancen, Herausforderungen und Handlungsbedarf.....	1
Begriffsbestimmung Plattform- und Digitalwirtschaft.....	2
Charakteristika der Plattform- und Digitalwirtschaft.....	2
Externalisierung.....	3
Netzwerkeffekte.....	4
Oligopolisierung.....	4
„Kollaborative“ Wirtschaft, Sharing Economy oder DIGITALWIRTSCHAFT.....	6
Potential der Digitalwirtschaft.....	7
Plattformkapitalismus.....	8
Plattformtypen.....	9
Komplexe Wirkungen der Digitalwirtschaft und offene Fragen.....	10
Regionale Wirtschaftsentwicklung.....	10
Wohnungswesen.....	11
Tourismus.....	12
Verstärkung sozialräumlicher Disparitäten – Gentrifizierung.....	12
Herstellung fairer Arbeitsbedingungen.....	13
Transparenz, Registrierung und Kontrollmöglichkeiten.....	14
Durch Beschränkung öffentlich-rechtlicher Medien zur Dominanz von US-Oligopolen.....	15
Wettbewerbspolitik.....	16
EU-Richtlinien begünstigen Konzerne der Digitalwirtschaft.....	17
Positive Wende bei Urheberrechtsreform?.....	19
Steuern und Steuervollzug.....	19
Bekannt asymmetrischen Strukturen bei der Steueraufbringung.....	19
(Nicht-)Entscheidungen zu steuerlichen Maßnahmen auf der EU-Ebene.....	20
Exkurs: Wo entsteht Wertschöpfung in der Digitalwirtschaft.....	23
Entscheidungen zu steuerlichen Maßnahmen in Österreich.....	24
Drei Hauptpunkte der Auseinandersetzung mit Plattform-Konzernen.....	26
Unterschiedliche Situationen, Herausforderungen und Maßnahmen in Städten.....	27
Wien.....	28
Hamburg.....	28
Paris.....	29
Barcelona.....	29
Berlin.....	29
Strategien der Umsetzung und Alternativen.....	29
Ebenen der Regulierung.....	29
Strategien der Umsetzung.....	30
Alternativen.....	32
Zusammenfassung.....	36
Literatur.....	39

## Digitalwirtschaft: Chancen, Herausforderungen und Handlungsbedarf

Die Digitalisierung als eine Grundtendenz unserer Epoche stellt ein ungeheures Potential zur Wohlstandsvermehrung dar. Damit dieses Potential aber auch tatsächlich in einer bewährten europäischen inklusiven Gesellschaftsbetrachtung realisiert werden kann, braucht es Regeln bzw. eine Regulierung, die letztlich auch im Sinne einer stabilen Entwicklung der vorgepreschten Firmenakteure ist.

Die Phänomene der Digitalwirtschaft sind nicht gänzlich neu. Neu ist durch die massenhafte Verbreitung von Internet und Smartphone, dass etwa potenzielle AnbieterInnen und NutzerInnen<sup>1</sup> in Sekundenschnelle miteinander verbindbar sind – und das global. Die dabei auch schnell entstandenen asymmetrischen Machtverhältnisse sind große Herausforderungen und zeigen einen beträchtlichen Handlungsbedarf auf.

„AirBNB-ification“ and „Uber-ization“<sup>2</sup> stehen im Raum. Was derzeit als „kollaborative“ Wirtschaft bezeichnet wird, steht als weitgehend unreguliertes „Sharing“-Modell einer in weiten Teilen regulierten Marktwirtschaft gegenüber, wobei Art und Ausmaß dieser Regulierung unterschiedlich beurteilt werden können. Da die Digitalwirtschaft ein hohes Entwicklungspotenzial hat und enormes Wachstum aufweist<sup>3</sup>, ist eine baldige ausgewogenere Regulierung leichter als zu einem späteren Zeitpunkt. Denn dann müssten wahrscheinlich noch größere Fehlentwicklungen korrigiert werden. Jedenfalls **wäre dann „der Wilde Westen der digitalen Plattformen“** der „letzten zehn bis fünfzehn Jahre“ (Gawer Anabelle)<sup>4</sup> **zu überwinden.**

Dazu kommt, dass auch am europäischen Markt die dominierenden großen Unternehmen der Digitalwirtschaft aus den USA kommen – mit diversen Folgen bezüglich Steuerleistung, Innovation und Arbeitsplätze. Dahinter stehen schon neue Großunternehmen, die – wie Alibaba – aus China kommen.

Ein wichtiges Geschäftsmodell der Digitalwirtschaft beruht auf gezielter personalisierter Werbung. Hier kann Online-Werbungs-Besteuerung als eine Regulierungsmöglichkeit zu einer ersten ansatzweisen Herstellung eines level playing fields führen. Aber die Digitalwirtschaft ist wesentlich umfassender und es bedarf umfassendere Ansätze.

Diese Arbeit wiederholt nicht die wesentlichen Ergebnisse der umfassenderen Pionierstudie aus 2015 über Entwicklung und Auswirkungen der „kollaborativen“ Wirtschaft für Österreich: „The Big Transformers. Sharing- und On-Demand-Economy auf dem Vormarsch“,<sup>5</sup> wo sowohl Probleme, wie auch die großen Potentiale der digitalen Wirtschaft herausgearbeitet und detaillierte Maßnahmenvor-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden sind bei entsprechenden sprachlichen Ausdrücken in Gendersicht jeweils alle Geschlechter einbezogen

<sup>2</sup> Felix Holzmannhofer (2018): Airbnb & Co. stellen Städte vor neue Herausforderungen. ÖGZ 4/2018

<sup>3</sup> Arbeiterkammer (Oktober 2018): AK Position Paper. Programme „Digital Europe“ 2021 – 2027. COM (2018) 434 S. 4

<sup>4</sup> Der Standard (13.11.2018): „Vertrauenswürdigkeit könnte zur Chance für Europa werden“

<sup>5</sup> Bartik Herbert, Lutter Johannes, Antalovsky Eugen (2015): The Big Transformers. Sharing- und On-Demand-Economy auf dem Vormarsch – Konsequenzen und Handlungsoptionen für die öffentliche Hand im Personentransport- und Beherbergungswesen. Im Auftrag der Stadt Wien MA 23

schläge gemacht wurden: Eine wesentliche Botschaft ist, dass neue online-vermietungsspezifische Regelungen nicht unbedingt erforderlich seien, und dass bestehende Regelungen im Steuer-, Gewerbe- und Mietrecht wichtige Hebel abgeben können.

Diese Arbeit soll einen kurzen aktuellen analytischen und orientierenden Überblick zu zweckmäßigen Strategien und Maßnahmen zur effektiven Herstellung von Wettbewerbsneutralität (level playing field) in der Digitalwirtschaft geben. Es kann auch als Rahmen für eine Forschungsagenda gesehen werden, bei dem aus Erhebungen und Analysen für Städte, Länder und Regionen eine integrierte Basis für ein fundiertes abgestimmtes strategisches Vorgehen bis hin zu detaillierten Vorschlägen für Einzelmaßnahmen einer umfassenden Regulierung geschaffen werden kann.

## **Begriffsbestimmung Plattform- und Digitalwirtschaft**

### Charakteristika der Plattform- und Digitalwirtschaft

Ausgehend von Firmenmodellen wie die von Facebook, Airbnb, Uber oder Amazon kann das gemeinsame Neue bestimmt werden. Plattformen können zunächst als Vermittler gesehen werden, die verschiedene NutzerInnen zusammenbringen: KundInnen, ProduzentInnen, DienstleisterInnen, Werbetreibende, LieferantInnen und auch physische Objekte, und zwar durch die digitale Interaktion – im Vergleich zu traditionellen Geschäftsmodellen – einfach, schnell und in großer Dimension.

Die Informationstechnologie ermöglicht die direkte Interaktion zwischen NutzerInnen, die diese als „Peer-to-Peer-Plattformen“ und als horizontale Netzwerke mit Möglichkeiten zur Partizipation erleben können. Eine Plattform präsentiert sich zumeist als reine Interaktionsfläche. Dahinter stehen jedoch zahlreiche Regeln, die von den PlattformbesitzerInnen festgelegt werden, und die die Produkte, Dienste oder Interaktionsmöglichkeiten der NutzerInnen nach den Interessen der PlattformbesitzerInnen bestimmen.<sup>6</sup> BenutzerInnen sind auf Plattformen aktiv und generieren somit Daten, und vor allem Datenverknüpfungen. Dies verschafft den BetreiberInnen von Plattformen einen privilegierten Zugang zu diesen Daten.

Weitere Charakteristiken von Plattformen sind

- die Nutzung von Netzwerkeffekten,
- mit ihrer Tendenz zur schnellen Monopolisierung bzw. Oligopolisierung;
- die Nutzung von Oligopolgewinnen zur Quersubventionierung und Expansion in andere Bereiche.
- Sie verwischen Grenzen zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen und
- ermöglichen eine geteilte Nutzung von Ressourcen,
- die sonst ganz oder teilweise ungenutzt bleiben.
- Sie können das KonsumentInnenverhalten weg von Besitzmodellen verändern.

*Diverse Effekte dieser Charakteristika werden im Folgenden näher beleuchtet.*

---

<sup>6</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism

Nun wird erstaunlicherweise einerseits von den VertreterInnen der Digitalökonomie „Disruption“<sup>7</sup> (die Zerstörung bestehender Strukturen via Wettbewerb, niedrigeren Preisen, mehr Angebot und mehr Service) als eindimensional vorteilhaft für KonsumentInnen dargestellt, andererseits werden aber konkrete Hinweise auf implizierte Effekte der Unausgewogenheit heruntergespielt.

Es mangelt an umfassenden aktuellen Analysen. Unterschiedliche Einschätzungen reichen von einer Demokratisierung der Wirtschaft bis zu mittelalterlicher Ausbeutung<sup>8</sup> durch Plattform-Ökonomien. Jedenfalls stellt sich die Frage nach einer fairen Verteilung der „digital dividend“.<sup>9</sup>

### Externalisierung

In der derzeitigen Plattformökonomie werden Produkte und Dienstleistungen teilweise ohne regulatorische Bestimmungen bzw. ohne deren Einhaltung angeboten, und damit werden (ungerechtfertigte) Vorteile gegenüber regulierten Angeboten (z. B. Hotels, Taxis) realisiert:

“Uber: The world's largest taxi company owns no taxis.

Airbnb: The largest accommodation provider owns no real estate.

Skype: The largest phone company owns no telecoms infrastructure.

Facebook: The most popular media owner creates no content.

Netflix: The world's largest movie house owns no cinemas.

Apple & Google: The largest software vendors do not write the apps”.

Source: IBM<sup>10</sup>

Tatsächlich werden auch sonst ganz oder teilweise ungenutzt bleibende Ressourcen „genutzt“, aber aus der Logik des in Plattformen eingesetzten Kapitals indirekt. Sie werden externalisiert: Es erfolgen Verlagerungen von Investitions-, Instandhaltungs-, Versicherungs- und Abschreibungskosten sowie ökologischen und sonstigen Folgekosten. Es braucht deutlich weniger in Plattformen eingesetztes Kapital, bzw. es können so hohe Erträge auf das eingesetzte Kapital erzielt werden, während in den ausgelagerten Bereichen Umgekehrtes gilt und dort höhere Risiken zu tragen sind.

So kann etwa Airbnb mit bis zu 20 % an vermittelten Leistungen mitverdienen<sup>11</sup>, gleichzeitig aber die Verantwortung für eine konkrete touristische Dienstleistung ablehnen. – Uber zahlt etwa keine Sozialversicherung für FahrerInnen, noch kommt Uber für Versicherungen auf.

Im Gegenzug geht es bei der Herstellung von Wettbewerbsneutralität durch Regulierung auch wesentlich um die Internalisierung von Kosten.

---

<sup>7</sup> Scottish Government (2017): Collaborative Economy – Key Considerations Background Paper – Consumer, Competition and Regulatory Policy, Scottish Government. S. 1

<sup>8</sup> European Parliament – Directorate General for Internal Policies (2017): The Collaborative Economy – Socioeconomic, Regulatory and Policy Issues. S. 7

<sup>9</sup> Arbeiterkammer (October 2018): AK Position Paper. Programme „Digital Europe“ 2021 – 2027. COM (2018) 434. S. 4

<sup>10</sup> Scottish Government (2017): Collaborative Economy – Key Considerations Background Paper – Consumer, Competition and Regulatory Policy, Scottish Government. S. 1

<sup>11</sup> Airbnb: What is the Airbnb service fee. <https://www.airbnb.de/help/article/1857/what-is-the-airbnb-service-fee>

## Netzwerkeffekte

Charakteristika von Plattformen sind neben Skalen- und Verbundeffekten, die in der „traditionellen“ Ökonomie eine Grundlage für eine Tendenz zu größeren Einheiten sind, vor allem Netzwerkeffekte:

Bei einem positiven Netzwerkeffekt nimmt der Nutzen eines Gutes mit steigender NutzerInnenzahl zu. Je mehr NutzerInnen eine Plattform hat, desto größer wird für alle NutzerInnen der jeweilige Nutzen.

## Oligopolisierung

Bei der raschen Entwicklung der Digitalökonomie wird durch Netzwerkeffekte rasch eine kritische Schwelle in einem Markt erreicht, wo eine Plattform bzw. ein Unternehmen den Markt immer stärker so dominiert, dass andere Firmen nur mehr geringe Anteile halten können und ein Neueinsteigen nicht mehr möglich ist. Es gilt also annähernd: **the winner takes it all**.

Dies ist nicht das absolute Ende des Wettbewerbs, aber es kommt durch Netzwerkeffekte zu einer sehr dominanten Marktstellung, weil der größte Teil der NutzerInnen es vorzieht eben in einem Netz mit den meisten NutzerInnen zu sein. Es verschwinden damit viele Akteure mit ihren Plattformen am Markt, wenn sie eine kritische Schwelle nicht erreichen können; zuletzt sogar z. B. Google+, das gegen Facebook trotz hohem Marketingaufwand nicht mehr reüssieren konnte.

BefürworterInnen argumentieren hingegen, dass nur eine ausgeprägte Monopolstellung die massiven Investitionen in Innovationen und Weiterentwicklung ermöglicht,<sup>12</sup> umgekehrt gibt es die Position, dass Oligopole und Monopole durch mangelnde Vielfalt letztlich innovationshemmend sind.

Netzwerkeffekte implizieren also, dass es innerhalb einer vergleichsweise kurzen Zeit zu einer starken marktbeherrschenden Stellung (meist) eines Unternehmens kommt (so zu sehen bei Google<sup>13</sup>, Facebook, Amazon usw.), wobei diese Stellung dann fast immer durch bekannte oligopolistische und monopolistische Praktiken abgesichert und ausgebaut wird. Eine „Tendenz ist die Einrichtung von verschlossenen Systemen, Apple ist leitendes Beispiel dafür, da es seine Dienste und Geräte alle stark interdependent gestaltet und dadurch Alternativen blockiert. Auch Facebook, Amazon und Co. sind bestrebt, ein in sich geschlossenes System zu errichten, das die Benutzer zu keiner Zeit verlassen müssen. Als Folge dessen lässt sich eine Verschiebung vom offenen Netz zu zunehmend geschlossenen Apps beobachten.“<sup>14</sup> – Allerdings gibt es auch immer wieder (taktische) Öffnungen, um eben zu sehr vielen NutzerInnen zu kommen.

Die schnelle Tendenz zu Oligopolisierung bzw. Monopolisierung ermöglicht die Ausbreitung auf neue Geschäftsfelder, wo dann mittels Nutzung von Quersubventionierung aus den bisherigen hohen Gewinnen auch dort versucht wird, marktbeherrschende Stellungen zu erlangen.

---

<sup>12</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism

<sup>13</sup> Google hat in den allermeisten der 31 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums Marktanteile bei Internet-Suchmaschinen von mehr als 90% , in den meisten weit mehr als 90 %. European Commission (18.7. 2018): Antitrust: Commission fines Google €4.34 billion for illegal practices regarding Android mobile devices to strengthen dominance of Google's search engine. European Commission (27. 6. 2017): Antitrust: Commission fines Google €2.42 billion for abusing dominance as search engine by giving illegal advantage to own comparison shopping service

<sup>14</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism

Auch Maßnahmen, die ursprünglich im Sinne von mehr Fairness konzipiert sind, wie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die von der EU auch zur Begrenzung der Macht großer Konzerne intendiert war, können durch die asymmetrische Verfügbarkeit von Ressourcen von Großkonzernen ins Gegenteil umschlagen,<sup>15</sup> wenn etwa Facebook und Co zu „Gewinnern der DSGVO“ werden, weil sie das neue Regelwerk letztlich effizienter nutzen können als KMU's.

Die Wettbewerbsfähigkeit in der Digitalwirtschaft ist nicht mehr allein durch das Kriterium einer maximalen Differenz zwischen Kosten und Preisen bestimmt, sondern durch die Fähigkeit zur Datenextraktion, Analyse und Kontrolle (dies ist de facto Anlagevermögen).<sup>16</sup> Auch die Form des Wettbewerbs ist modifiziert, es geht auch um einen Wettbewerb um Daten.

Der Ökonom Varian hat 1999 (mit Shapiro) eine theoretische Fundierung für einen Masterplan für Strategien zur systematischen Herbeiführung und Aufrechterhaltung oligopolistischer und monopolistischer Machtstellungen in der Digitalwirtschaft geschrieben<sup>17</sup>, wurde später Chefökonom von Google und ist somit auch an der direkten praktischen Umsetzung dieser Strategien bei Google beteiligt.

Im Hauptdokument der Europäischen Kommission zum Impact Assessment zu den Richtlinienvorschlägen zur Besteuerung der Digitalökonomie<sup>18</sup> werden zwar die allgemeinen Besonderheiten der Netzwerkökonomie erwähnt, aber es folgen wenig Konsequenzen aus der erfolgten Oligopolisierung bzw. und Monopolisierung.

Eine blauäugige Sichtweise unter Ignorierung der massiv ausgeprägten oligopolistischen und monopolistischen Wettbewerbsstrukturen kann so kein Beitrag zur Förderung einer europäischen Digitalwirtschaft sein.

Wenn etwa Airbnb in 81.000 Orten in 191 Ländern Wohnungen vermittelt und 2017 einen Marktwert von 31 Milliarden Dollar erreicht hat<sup>19</sup> und hinter Airbnb einflussreiche InvestorInnen stehen, dann werden Vorgangsweisen, die auf idealisierten offenen Wettbewerbsverhältnissen aufbauen, nicht angemessen sein.

Plattformen sind nicht nur im bloßen Besitz von Daten oder Informationen, sondern die EigentümerInnen der Plattformen sind im 21. Jahrhundert auch EigentümerInnen wichtiger gesellschaftlicher Infrastruktur.

---

<sup>15</sup> Der Standard (27.11.2018): „Facebook und Co als Gewinner der DSGVO“

<sup>16</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism

<sup>17</sup> Shapiro C. und Varian H. (1999): Information Rules. – A Strategic Guide to the Network Economy. Boston

<sup>18</sup> European Commission (2018): Commission Staff Working Document Impact Assessment - Accompanying the document Proposal for a Council Directive laying down rules relating to the corporate taxation of a significant digital presence and Proposal for a Council Directive on the common system of a digital services tax on revenues resulting from the provision of certain digital services. 21.3.2018 SWD (2018) 81 final/

<sup>19</sup> Statista: Company value and equity funding of Airbnb from 2014 to 2017 (in billion U.S. dollars)

## „Kollaborative“ Wirtschaft, Sharing Economy oder DIGITALWIRTSCHAFT

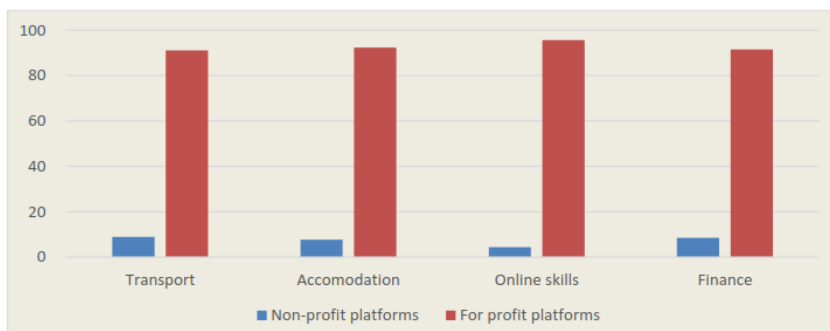
Im Folgenden soll die Begrifflichkeit klarer bestimmt werden: Zunächst die rechtliche Seite:

"Dienst der Informationsgesellschaft" ist seit etwas zwanzig Jahren die allgemein gebräuchliche Um- und Beschreibung für Online-Dienste in den Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union. Es handelt sich dabei um einen stark unionsrechtlich verankerten Begriff<sup>20</sup>, der insbesondere in der E-Commerce-Richtlinie der EU<sup>21</sup>, und auch im E-Commerce-Gesetz<sup>22</sup> verwendet wird. Nach Ansicht des EuGH<sup>23</sup> ist Google ebenfalls ein Dienst der Informationsgesellschaft, der Suchergebnisse vermittelt.

Häufig werden Begriffe wie „Collaborative Economy“ oder „Sharing Economy“ verwendet, die zu Assoziationen führen können, die zwar ein Kooperationspotential widerspiegeln, aber wenig die derzeit reale Funktion der Digitalwirtschaft<sup>24</sup>, wenn bei Betrachtung der Relationen zwischen profit- und nichtprofitorientierten Plattformen die Dominanz der ersteren offensichtlich wird:

### Anteil der profit- und nichtprofitorientierten Plattformen (% , 2016)

**Figure 10 Share of for-profit and not-for-profit collaborative platforms by sector (% , 2016)**



Quelle: European Commission – Directorate – General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SME (23 February, 2018): Study to monitor the economic development of the collaborative economy at sector level in the 28 EU member states. P. 36

<sup>20</sup> Baum Josef, Fuchs Christian, Thiele Clemens (Mai 2017): Grundlagenanalyse möglicher Maßnahmen zur Herstellung von Wettbewerbsneutralität bei Onlinewerbung in Österreich. S. 100

<sup>21</sup> Die Begriffsbestimmung „Bestandteil eines Dienstes der Informationsgesellschaft ist oder einen solchen Dienst darstellt“ folgt § 6 ECG und der EU-weit einheitlichen Definition des Dienstes der Informationsgesellschaft nach der E-Commerce-Richtlinie. Siehe auch: Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), AB L 178/2000, 1

<sup>22</sup> Für die österreichische Gesetzeslage definiert das E-Commerce-Gesetz (ECG) (BGBl I 152/2001) den Begriff exakt: „Dienst der Informationsgesellschaft: ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst, insbesondere der Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, Online-Informationsangebote, die Online-Werbung, elektronische Suchmaschinen und Datenabfragemöglichkeiten sowie Dienste, die Informationen über ein elektronisches Netz übermitteln, die den Zugang zu einem solchen vermitteln oder die Informationen eines Nutzers speichern.“

<sup>23</sup> Urteil vom 23.3.2010, C-236/08 u.a. (Google France SARL und Google Inc. gegen Louis Vuitton Malletier SA u.a.) = ECLI:EU:C:2010:159.

<sup>24</sup> Heiling Michael (1. 9. 2017): Steuer- und Arbeitsgerechtigkeit in der Plattformökonomie – (k)ein europäischer Ansatz? Blog



Der Vorbehalt gegen die Begriffe „**Collaborative Economy**“ oder „**Sharing Economy**“ gilt im Weiteren auch für ähnliche Begriffe wie

- **On-Demand-Economy** (fokussiert den zeitlich begrenzten Zugang zu einer Leistung oder einem Produkt, z. B. Netflix),
- **Peer(-to-Peer)-Economy** (fokussiert einen gleichwertigen Zugang ohne Hierarchien)
- **oder Gig-Economy** (fokussiert auf die kurzfristige Vergabe einzelner, (meist) kleiner Aufträge an formal Selbständige).

Bei Konzernen werden mitunter Grassroots-Identitäten unterstellt - der Name Airbnb leitet sich von „Luftmatratze und Frühstück“ ab. Durch den Begriff „Sharing“ kann tatsächlich leicht der Zweck des maximalen wirtschaftlichen Nutzens großer Unternehmen übersehen werden. In Anlehnung an „Greenwashing“ durch Konzerne, deren Aktivitäten zu ökologischen Belastungen führen, wird dabei auch von „Sharewashing“ gesprochen.

Wenngleich die Begrifflichkeit letztlich nicht das Wesentliche ist, wird hier meist der Begriff „Digitalwirtschaft“ oder auch „Plattformökonomie“ verwendet. „Digital Economy“ ist auch der Begriff, der bei der OECD am meisten und zum Teil auch in der EU im Sinne der hier analysierten Probleme verwendet wird und gebräuchlich ist.<sup>25</sup>

#### Potential der Digitalwirtschaft

„Sharing“-Modelle sind in der Ökonomie nichts grundsätzliches Neues. Schon lange gibt es solche Modelle wie Genossenschaften oder – als konkretes Beispiel – die gemeinsame Nutzung von Maschinen und Geräten über Maschinenringe.

- Durch das „Commons“-Konzept für gemeinschaftliche Güter „jenseits von Markt und Staat“ („Was mehr wird, wenn wir es teilen“) wurde dazu insbesondere von der Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom ein verallgemeinerndes analytisches Konzept eingebracht, das auf den Prozess der Erstellung von Regeln zur Nutzung der gemeinschaftlichen Güter und die Einhaltung der Regeln durch abgestufte Sanktionsmöglichkeiten abstellt (als typische digitale Commons gelten etwa Wikipedia oder freie Software).

Tatsächlich werden die Möglichkeiten des „Sharing“ durch die Digitalisierung vervielfacht. Um diese enormen Möglichkeiten auszuschöpfen bzw. eine negative Richtung hintanzuhalten, ist eben eine gesamtgesellschaftliche Regulierung zweckmäßig, durch die das positive Potential besonders zur Geltung gebracht werden kann.

---

<sup>25</sup> OECD/G20 (2014) OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project: Addressing the Tax Challenges of the Digital Economy. Action 1: 2015 Final Report; European Commission: Commission Expert Group on Taxation of the Digital Economy Report, 28.05.2014; European Commission: Communication from the Commission to the European Parliament and the Council: Time to establish a modern, fair and efficient taxation standard for the digital economy. 21.3.2018 COM (2018) 146 final

So können durch die Digitalisierung bewirkte flexible Beschäftigungsverhältnisse prekäre Arbeitsbedingungen induzieren oder auch - bei entsprechender Regulierung - kürzere Arbeitszeit bei gleichem Lohn.

Da Plattformen eben de facto als digitale Infrastruktur fungieren<sup>26</sup>, sind dabei öffentliche Interessen wahrzunehmen:

Die Stadt Wien etwa hat eine klare positive Orientierung gegenüber der Digitalwirtschaft zur Nutzung ihres Potentials nach dem Motto „Wir machen in Wien die share zur fair economy.“<sup>27</sup> Das Geschäftsmodell „Teilen statt besitzen“ habe großes Potential; und es werde kein „Totregulieren“ der „Share Economy“ geben.

### Plattformkapitalismus

Neu ist, dass datenbasierte Technologien und Kommunikation sehr billig geworden sind. Seit der Finanzkrise wird die Entwicklung der Plattformen als neues Geschäftsmodell durch oligopolistische und monopolistische Unternehmen besonders vorangetrieben.<sup>28</sup>

Der Begriff „Plattformkapitalismus“ findet sich bei Welzer<sup>29</sup>, Sascha Lobo<sup>30</sup>, und vor allem Srnicek. Letzterer führt Charakteristika an: breiter marktmäßiger Tausch, „high-impact capital“, „crowd-based networks“ und weniger zentralisierte Institutionen oder Hierarchien, verschwimmende Bereiche zwischen Privatem und Beruflichem, verschwimmende Bereiche zwischen Vollzeitarbeit und gelegentlicher Arbeit<sup>31</sup>.

Hier wird hauptsächlich auf folgendes fokussiert:

Plattformen ermöglichen die Gewinnung, Analyse, Nutzung, **Monopolisierung, und den Verkauf von Daten**. Daraus und aus – in einer Zusammenschau wesentlichen – Elementen wie **Netzwerkeffekten** (the winner takes it all), **Externalisierung und Oligopolisierung** können dominante Stellungen nicht nur auf einem Markt, sondern weit darüber hinaus, ja für die gesamte Wirtschaft abgeleitet werden.

Insofern diese Tendenzen ohne entschiedene Regulierung immer stärker wirken, prognostiziert Srnicek, dass „Plattformen immer weiter expandieren, ihre Monopolmacht konsolidieren und immensen Reichtum ansammeln werden. Plattformen reichen immer weiter in die digitale Infrastruktur hinein und erzeugen eine Abhängigkeit der Gesellschaft (...) In diesem Zukunftsszenario werden existente Ungleichheiten in Sachen Einkommen und Reichtum in Ungleichheiten des Zugangs reproduziert.“<sup>32</sup>

---

<sup>26</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism

<sup>27</sup> Stadt Wien: Wir machen in Wien die share zur fair economy

<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/standort/pdf/share-economy-in-wien.pdf>

<sup>28</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism

<sup>29</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism, (deutsch: (2018): Plattformkapitalismus)

<sup>30</sup> Lobo Sascha (3.9.2014): Auf dem Weg in die Dumpinghölle. Spiegel-online

<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/sascha-lobo-sharing-economy-wie-bei-uber-ist-plattform-kapitalismus-a-989584.html>

<sup>31</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism, (deutsch: (2018): Plattformkapitalismus)

<sup>32</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism

Ähnlich: „Die Sharing-Ökonomie führt letzten Endes zu einer Totalkommerzialisierung des Lebens“<sup>33</sup>

Aber es gibt auch völlig entgegengesetzte Prognosen bzw. Annahmen: Die Effekte der collaborative economy könnten langfristig zu einem Abbau von Ungleichheit<sup>34</sup> führen, weil sie auf untere Einkommensschichten proportional positiver wirke: „The collaborative economy will have a disproportionately positive effect on lower-income consumers across almost every measure.“<sup>35</sup>

### Plattformtypen

PricewaterhouseCoopers weist als die fünf wichtigsten Sektoren der „kollaborativen Wirtschaft“ Peer-to-Peer-Unterkunft, Peer-to-Peer-Transport, Haushaltsdienst-Leistungen auf Abruf, professionelle Dienstleistungen auf Abruf und kollaborative Finanzen aus.<sup>36</sup>

Srnicek weist fünf Plattformtypen aus, die allerdings zusammenhängen und sich konzeptuell überlappen:

- **Werbeplattformen** (wie Facebook, Google)

Der Schlüssel für finanzielle Gewinne ist dabei nicht die reine Datensammlung, sondern vor allem die Analyse der gewonnenen Daten, und deren Verwendung für personalisierte Werbung. Darauf beruht ihr Geschäftsmodell. Die großen Werbeplattformen sind derzeit die erfolgreichste Art von Plattformen mit hohen Umsätzen und Gewinnen.

- **E-Commerce-Plattformen** (wie Amazon)

Beim E-Commerce (elektronischer Handel) werden insbesondere Online-Transaktionsverarbeitung, Internet-Marketing, elektronischer Geldtransfer, Lieferkettenmanagement, Bestandsverwaltungssysteme und elektronischer Datenaustausch (EDI) genutzt.

- In Deutschland erreicht Amazon etwa 46 % im Online-Handel, der wiederum derzeit ca. 10 % des Gesamthandels beträgt.<sup>37</sup>

- **Industrie-Plattformen** (etwa von General Electric oder Siemens betrieben)

Industrie-Plattformen werden als Mittel zur Führung und Kontrolle der Industrie genutzt und integrieren vor- und nachgelagerte Aktivitäten. Sie korrespondieren mit dem Internet der Dinge bzw. mit Industrie 4.0.

---

<sup>33</sup> Byung-Chul Han (2014): Neoliberales Herrschaftssystem -Warum heute keine Revolution möglich ist. Süddeutsche Zeitung, 3. September 2014

<sup>34</sup> Scottish Government (2017): Collaborative Economy – Key Considerations Background Paper - Consumer, Competition and Regulatory Policy, Scottish Government. S. 29

<sup>35</sup> European Parliament - Directorate General for Internal Policies (2017): The Collaborative Economy -Socioeconomic, Regulatory and Policy Issues. S. 16f

<sup>36</sup> Scottish Government (2017): Collaborative Economy – Key Considerations Background Paper - Consumer, Competition and Regulatory Policy, Scottish Government. S. 2

<sup>37</sup> Wirtschaftswoche (30. 4. 2018): HDE-Studie Amazon beherrscht den deutschen Onlinehandel

- **Produkt-Plattformen** (wie Spotify)

Auch On-Demand Plattformen – Hier gibt es eine breite Palette für **einzelne** Produkte, oder Produktgruppen von Nahrungsmittel über Home Services bis zu Musik (Dieser Begriff überlappt sich mit dem allgemeineren Begriff der E-Commerce-Plattformen).

- **Lean Platforms** (wie Uber, Airbnb)

„Schlank“ sind diese Plattformen, weil sie im Gegensatz zu Produktplattformen scheinbar keine Waren bzw. damit wenig Kapital besitzen. Sie sind durch starkes Outsourcing geprägt (Beschäftigte, Investitionen, Instandhaltung, Versicherung). Die Erträge in diesem Sektor sind derzeit vergleichsweise geringer. Es wird expandiert – viel ist auf Erwartungen zukünftiger Gewinne aufgebaut. Umso wichtiger ist daher die Erreichung und Verteidigung einer Monopolstellung, um Profitabilität nicht nur durch Outsourcing und Lohnsenkungen zu erreichen<sup>38</sup>.

Weil die Externalisierung kaum noch ausweitbar ist, und so das Modell in Krisen nicht robust sei, prognostiziert Srnicek, dass die Existenz dieses schlanken Plattformtyps längerfristig keineswegs sicher sei<sup>39</sup>.

Es gibt auch „hybride“ Ausprägungen. Amazon ist ein klassisches E-Commerce-Unternehmen, aber auch eine Logistikfirma.

## **Komplexe Wirkungen der Digitalwirtschaft und offene Fragen**

### Regionale Wirtschaftsentwicklung

Oft und aktuell stehen Aspekte der Steuern und Abgaben bezüglich Digitalwirtschaft im Vordergrund der Betrachtung, etwa auch die Ortstaxe. Wenngleich die fiskalische Dimension dabei nicht unwichtig ist, und die Realisierung von Compliance eine beträchtliche Herausforderung ist, geht es allgemeiner um wichtige ökonomische – komplexe – Wirkungen: Wirkungen auf die Quantität und Qualität der Arbeitsplätze, auf Löhne und Einkommen, Wirkungen auf anderen Branchen und auf vor- und nachgeordnete Bereiche in Wertschöpfungsketten. Es geht um eine Zunahme von Nutzungskonflikten,<sup>40</sup> unfaire Wettbewerbsverhältnisse, und die Sicherung einer dynamischen KMU-Struktur. Letztlich geht es um die Möglichkeiten eigenständiger Entwicklung von Regionen und Städten.

Plattformen wie Airbnb und Uber haben derzeit vor allem auf städtische Gebiete signifikante Effekte. Bezüglich ländlicher Gebiete wird von den BetreiberInnen

---

<sup>38</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism, (deutsch: (2018): Plattformkapitalismus)

<sup>39</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism, (deutsch: (2018): Plattformkapitalismus)

<sup>40</sup> Holzmannhofer Felix (22.10.2018): Von der Luftmatratze zum Tourismuskonzern – Kurzzeitvermietung in Wohnobjekten – Auswirkungen, Regulierungen und Vollzug am Beispiel der Stadt Salzburg. Präsentation bei einer Veranstaltung der Stadt Wien (MA 23) zum Thema Kurzzeitvermietung

argumentiert, dass die Effekte dort noch positiver seien, indem etwa die Aufmerksamkeit auf bisher wenig bekannte Regionen gelenkt wird. Doch es spricht wenig dafür, dass die genannten widersprüchlichen Wirkungen, wenn auch abgewandelt, nicht auch für ländliche Regionen gelten würden. Jedenfalls wäre dies näher zu untersuchen.

## Wohnungswesen

Airbnb wirkt etwa nicht nur auf die Finanzen und den Tourismus, sondern auch auf die Wohnungswirtschaft, konkret mit dem Verlust von Wohnraum und einem Steigen der Mietpreise.

Obwohl von Seiten von Airbnb betont wird, dass vor allem private GelegenheitsvermieterInnen unterstützt würden und so sonst nicht genutzter Raum mobilisiert wird, treten neben einfachen privaten VermieterInnen vermehrt und massiv auch Mehrfach-<sup>41</sup> und gewerbliche VermieterInnen auf.<sup>42</sup>

Damit sind durch die neuen digitalen Vermittlungsformen die Folgen von touristischen Nutzungen von Wohnraum bzw. deren dynamischer Entwicklung Thema geworden, wobei es insbesondere um die Folgen von „**Zweckentfremdung**“ von Wohnbauten für touristische Zwecke geht, und so eine „Etablierung einer neuen Stufe der Immobilienverwertung einen entsprechenden Regulierungsbedarf“<sup>43</sup> zweckmäßig erscheinen lässt, damit das Zusammenspiel von neuen Urbanisierungsformen, Finanzialisierung und Immobilienmarkt nicht ungewünschte zusätzliche Unausgewogenheiten bringt.

Akut wurde die Frage insbesondere in **Paris**, das einerseits mit rund 60.000 Angeboten als größter Airbnb-Markt der Welt gilt, und wo andererseits der Wohnraum besonders knapp ist, und auf dem Wohnungsmarkt im städtischen Raum über Airbnb durch Kurzfrist-Vermietungen von ehemals in Langzeitmiete stehenden Wohnungen die Probleme verstärkt wurden. Es wird geschätzt, dass so ca. 20.000 Wohnungen als Wohnraum verloren gingen<sup>44</sup>. Letztlich ergibt sich daraus auch ein Druck auf die Mietpreise.

Dies war auch die Begründung der Pariser Stadtverwaltung für Maßnahmen zur territorialen Begrenzung bzw. zur Kompensation verlorenen Wohnraums: Die Stadt kann eine Kompensation des verloren gegangenen Wohnraums einfordern. In diesem Fall muss der oder die BesitzerIn im selben Bezirk zusätzlichen Wohnraum schaffen, indem er etwa an anderer Stelle eine Umwidmung von kommerzi-

---

<sup>41</sup> Scottish Government (2017): Collaborative Economy – Key Considerations Background Paper - Consumer, Competition and Regulatory Policy, Scottish Government. S. 26

<sup>42</sup> Holzmannhofer Felix (22.10.2018): Von der Luftmatratze zum Tourismuskonzern – Kurzzeitvermietung in Wohnobjekten – Auswirkungen, Regulierungen und Vollzug am Beispiel der Stadt Salzburg. Präsentation bei einer Veranstaltung der Stadt Wien (MA 23) zum Thema Kurzzeitvermietung

<sup>43</sup> Seidl, R. J., Plank, L., Kadi, J. (2017) Airbnb in Wien: eine Analyse, interaktiver Forschungsbericht, <http://wherebnb.in/wien>

<sup>44</sup> Bartik Herbert, Lutter Johannes (Februar 2017): Überblick über rechtliche Regulierungen für touristische Vermietung von Wohnraum in europäischen Städten Background Report. TINA Vienna GmbH – Urban Future Hub. S. 26

eller Nutzung auf Wohnnutzung sicherstellt. Die Umsetzung gestaltet sich aber schwierig.<sup>45</sup>

**In Berlin** gilt ein Zweckentfremdungsverbot (mit Ausnahmegenehmigungen). Auch **Salzburg** hat dazu jüngst mit angepassten Raumordnungsbestimmungen ab 1. Jänner 2018 reagiert, wobei eine „Zweckentfremdung“ von bestehenden Wohnungen für touristische Beherbergungen nur mit Bewilligung zulässig ist, aber auch Ausnahmen gemacht werden können.

Der OGH hat in Österreich durch Entscheidungen das Vermieten von Wohnungen über Plattformen eingeschränkt.<sup>46</sup> So müssen bei Eigentumswohnungen EigentümerInnen im Falle einer touristischen Vermietung – weil eine Widmungsänderung vorliegt – die Zustimmung der übrigen WohnungseigentümerInnen einholen.

Nachdem Genossenschaftswohnungen im Internet auf einer Vermietungsplattform bis zum Zehnfachen des gesetzlich erlaubten Mietzinses angeboten wurden, gibt es im österreichischen Nationalrat ein Commitment, dass in einer baldigen Gesetzesnovelle gemeinnützige Wohnungen nicht mehr kurzfristig als TouristInnenapartements vermietet werden sollen<sup>47</sup>.

## Tourismus

Grundsätzlich können Plattformen den Tourismus wesentlich unterstützen, neue Ressourcen mobilisieren und viele Vorteile für die KundInnen bringen. Allerdings wird durch mangelnde Compliance mit bestehenden Regelungen der Wettbewerb auch unfair verzerrt. Dadurch werden Wertschöpfung und Arbeitsplätze aus der Region verlagert und bestehende Einrichtungen der Tourismuswirtschaft unterminiert, wodurch die zweckmäßige regionale Integration touristischer Leistungen erschwert wird.

## Verstärkung sozialräumlicher Disparitäten – Gentrifizierung

Aus den Auswirkungen der Digitalwirtschaft auf den Immobilienmarkt können sich auch Effekte auf die (kleinräumige) Stadtentwicklung ergeben, wobei international signifikante Beispiele der Verstärkung sozialräumlicher Ungleichheiten ("Gentrifizierung") die Diskussion dazu verstärkt haben.

In Großstädten ergibt sich eine räumliche Einkommenssegregation (bzw. Einkommenstrennung), die seit Langem untersucht wird und die beispielsweise auch

---

<sup>45</sup> Bartik Herbert, Lutter Johannes (Februar 2017): Überblick über rechtliche Regulierungen für touristische Vermietung von Wohnraum in europäischen Städten Background Report. TINA Vienna GmbH – Urban Future Hub. S. 26

<sup>46</sup> Holzmannhofer Felix (22.10.2018): Von der Luftmatratze zum Tourismuskonzern – Kurzzeitvermietung in Wohnobjekten – Auswirkungen, Regulierungen und Vollzug am Beispiel der Stadt Salzburg. Präsentation bei einer Veranstaltung der Stadt Wien (MA 23) zum Thema Kurzzeitvermietung

<sup>47</sup> OTS (22.11.2018): „Nationalrat wird Kurzzeitvermietungen von Genossenschaftswohnungen verbieten“



für Wien thematisiert wird.<sup>48</sup> Österreich hat im Vergleich mit Großbritannien, Frankreich oder den USA zwar keine annähernd so großen sozialräumlichen Ungleichheiten und dadurch bewirkte Herausforderungen mit „deprived areas“ oder sozialen Brennpunkten, aber auch hierzulande ergeben sich aus der „sozialräumlichen Konzentration von Armutspopulationen“ Handlungsoptionen, um die Risiken potentiell selbstverstärkender Wirkungen sozialer und räumlicher Deprivation sowie einer Stigmatisierung von Bevölkerungsgruppen und ihrer Wohnstandorte (weiter) zu vermeiden bzw. zu lindern.<sup>49</sup>

Aus- und Rückwirkungen der Digitalwirtschaft können einen erheblichen sozio-ökonomischen Strukturwandel und damit vor allem über eine Abwanderung von einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten – vermittelt vor allem durch höhere Wohnungspreise – eine Verstärkung sozialräumlicher Ungleichheiten („Gentrifizierung“) herbeiführen<sup>50</sup>.

„Es zeigt sich, dass Online-Privatvermietung vor allem in Stadtteilen stattfindet, die als hip und attraktiv gelten. Eine starke touristische Nachfrage in solchen Stadtteilen verändert die Nahversorgungsstruktur und kann in weiterer Folge unerwünschte Gentrifizierungsprozesse verstärken.“<sup>51</sup>

Insbesondere in Barcelona haben sich aus diesem Grund in Teilen der Innenstadt „Nachbarschaftsinitiativen“ gebildet, die ein Verbot von Airbnb & Co. forderten<sup>52</sup>, welchem die Stadtregierung dann auch entsprochen hat.

## Herstellung fairer Arbeitsbedingungen

Zu den Gesamtwirkungen der Plattformökonomie auf die Beschäftigung gibt es wenig belastbare Zahlen. Einerseits, weil die Beschäftigungsentwicklung komplex viele Determinanten hat, die nicht immer klar abzugrenzen sind und andererseits, weil wegfallende und neue Beschäftigung jedenfalls örtlich an ganz verschiedenen Stellen anzutreffen sein kann; und grundsätzlich muss auch eine geringere Gesamtbeschäftigung gemessen in Arbeitszeit bei einem entsprechenden Einkommen durch eine höhere Produktivität für die Beschäftigten nicht unter allen Umständen zum Nachteil sein.

---

<sup>48</sup> Dangschat, J. S. (2004): Segregation – ein Indikator für Desintegration? Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, 6 (2). S. 6-31

Dangschat, J. S. (2009): Räumliche Aspekte der Armut, in Dimmel, N., Heitzmann, K. Schenk, M. (Hrsg.) Handbuch Armut in Österreich, Studienverlag, Innsbruck. S. 247-261

<sup>49</sup> Dangschat, J. S. (2004): Segregation – ein Indikator für Desintegration? Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, 6 (2) 6-31.

Dangschat, J. S. (2009): Räumliche Aspekte der Armut, in Dimmel, N., Heitzmann, K. Schenk, M. (Hrsg.) Handbuch Armut in Österreich, 247-261, Studienverlag, Innsbruck

<sup>50</sup> Holzmannhofer Felix (22.10.2018): Von der Luftmatratze zum Tourismuskonzern – Kurzzeitvermietung in Wohnobjekten – Auswirkungen, Regulierungen und Vollzug am Beispiel der Stadt Salzburg. Präsentation bei einer Veranstaltung der Stadt Wien (MA 23) zum Thema Kurzzeitvermietung

<sup>51</sup> Bartik Herbert, Lutter Johannes, Antalovsky Eugen (2015): The Big Transformers. Sharing- und On-Demand-Economy auf dem Vormarsch – Konsequenzen und Handlungsoptionen für die öffentliche Hand im Personentransport- und Beherbergungswesen. Im Auftrag der Stadt Wien MA 23

<sup>52</sup> Bartik Herbert, Lutter Johannes, Antalovsky Eugen (2015): The Big Transformers. Sharing- und On-Demand-Economy auf dem Vormarsch – Konsequenzen und Handlungsoptionen für die öffentliche Hand im Personentransport- und Beherbergungswesen. Im Auftrag der Stadt Wien MA 23

Analog dem Verwischen der Grenzen zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen stellt sich hinsichtlich Beschäftigung die Frage nach den Grenzen von selbständiger und unselbständiger Arbeit. Flexible Beschäftigungsmöglichkeiten können zu Schein-Selbständigkeit<sup>53</sup> und prekären Arbeitsbedingungen führen. Es geht um Kündigungsschutz, Mindestlöhne, Arbeitsschutz und Arbeitszeitregeln:

„Ohne entsprechende regulatorische Rahmenbedingungen droht die Sharing-Economy daher zum Einfallstor für unsichere Arbeitsverhältnisse zu werden – und mehr noch, dort wo die Angebote in direkter Konkurrenz zu etablierten Playern stehen, besteht die Gefahr, dass ‚Norm-Arbeitsverhältnisse‘ durch prekäre Jobs ersetzt werden. Das kann sozialstaatliche Sicherungssysteme massiv beeinträchtigen“.<sup>54</sup>

Es geht also dabei vor allem auch um die konkrete Identifizierung des Status der Beschäftigten und dann um die daraus abzuleitenden Schutzbestimmungen,<sup>55</sup> und deren Erhalt und Ausbau. Es gibt jedenfalls die Kritik, dass in den Zielen der EU-Politik zur Digitalisierung diese Aspekte zu kurz kommen.<sup>56</sup>

Eine positive Entwicklung auf EU-Ebene ist, dass die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union“<sup>57</sup> den Beschäftigungs-Ausschuss des EU-Parlaments passiert hat und so einer Beschlussfassung wesentlich näher gerückt ist. Es geht dabei etwa um Mindeststandards, insbesondere bei atypischen Arbeitsverhältnissen, und insgesamt um die Umsetzung der Herstellung fairer Arbeitsbedingungen (auch) in der Digitalökonomie, nachdem die Digitalisierung zur Entstehung neuer „flexibler“ Formen der Beschäftigung wesentlich beigetragen hat.

Für Länder wie Österreich mit einem entwickelten arbeitsrechtlichen Rahmen, ist dies zwar nicht unwichtig, aber besonders wichtig ist dies für Länder, in denen arbeitsrechtliche Verfahren weniger institutionalisiert sind.

## Transparenz, Registrierung und Kontrollmöglichkeiten

In Wien sind jüngst die jahrelangen Verhandlungen über eine umfassende Kooperation mit Airbnb unter transparenten Bedingungen im Wesentlichen an der Frage der Nachprüfbarkeit von freiwilligen Angaben der Firma gescheitert.

In **New York** kam es schon ab 2010 zu Auseinandersetzungen zwischen der Stadtverwaltung und Airbnb insbesondere in dieser Frage. Nachdem Airbnb von

---

<sup>53</sup>European Commission: (18.10.2018): Collaborative Economy: Opportunities, Challenges, Policies. Conference Report

<sup>54</sup> Bartik Herbert, Lutter Johannes, Antalovsky Eugen (2015): The Big Transformers. Sharing- und On-Demand-Economy auf dem Vormarsch – Konsequenzen und Handlungsoptionen für die öffentliche Hand im Personentransport- und Beherbergungswesen. Im Auftrag der Stadt Wien MA 23

<sup>55</sup> European Commission: (18.10.2018): Collaborative Economy: Opportunities, Challenges, Policies. Conference Report

<sup>56</sup> Arbeiterkammer (Oktober 2018): AK Position Paper. Programme „Digital Europe“ 2021 – 2027. COM (2018) 434 S. 4

<sup>57</sup> Europäische Kommission (21.12.2017): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (COM (2017) 797 final)



der Staatsanwaltschaft zur Herausgabe wesentlicher KundInnen Daten verpflichtet wurde, stellte sich heraus, dass vor dem Hintergrund dieser Regelung mehr als 70 % der auf Airbnb gelisteten Angebote illegal waren, und die Plattform von kommerziellen AnbieterInnen massiv genutzt wurde. Gegen einzelne VermieterInnen wurde dann seitens der Stadt gerichtlich vorgegangen.<sup>58</sup>

Auch andere US-Städte, wie San Francisco, haben eine gewisse Transparenz durchgesetzt, wobei hohe Strafen eingeführt wurden.

Dies zeigt auch den Zwiespalt für Airbnb auf, wonach der Konzern entweder hohe Strafen riskiert oder auf einen Großteil der Angebote verzichten muss.

Insbesondere in Barcelona, München oder Paris wird verstärkt nach Regelbrüchen gesucht.

Ein wichtiger Punkt ist in den meisten Städten die Registrierung wirtschaftlicher Aktivitäten nach dem Steuer- und Gewerberecht – in der Regel mit einer Registrierungsnummer. Damit sollen ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen etwa durch Umgehung von Abgaben vermieden werden.

In Frankfurt/M 2015 wurde Uber zunächst aufgrund mangelnder Lizenzen der Betrieb gerichtlich untersagt. Ähnliches gilt für Spanien, die Niederlande, Belgien, Thailand oder Frankreich. Allerdings reagiert der Konzern meist mit geringen Variationen und setzt den Betrieb fort, wobei dann oft wieder Klagen folgen.

Es gibt in Österreich durchaus relevante Präzedenzfälle zu Compliance und Enforcement. Etwa:

- Deutsche Fernsehsender zahlen seit über 15 Jahren die österreichische Werbeabgabe für Ausstrahlungen aus Deutschland.
- Nach einem langjährigen Rechtsstreit muss Amazon entsprechend einem Urteil 2017 in Österreich die Festplattenabgabe für Speichermedien erstatten.
- Die EU-Datenschutz-Grundverordnung Artikel 83 bietet die Möglichkeit bei Verstößen Geldbußen bis zu 4 % des „gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs“ eines betroffenen Unternehmens zu verhängen.

### Durch Beschränkung öffentlich-rechtlicher Medien zur Dominanz von US-Oligopolen

Ein wesentlicher Grund, warum sich in Europa bisher keine Alternativen zur US-Internetdominanz durchsetzen konnten, liegt auch darin, dass das **Potential öffentlich-rechtlicher Medien** für die Entwicklung des Internets nicht genutzt wurde und sogar – wie auch in Österreich – **gesetzlichen Beschränkungen unterliegt** (Es sind jedoch Änderungen angekündigt worden).

Nach dem Aufstieg von Amazon, Google, Facebook und anderen Firmen zu stark marktdominanten globalen Oligopolen entwickelt sich gerade **mit Netflix** – bei

---

<sup>58</sup> Bartik Herbert, Lutter Johannes, Antalovsky Eugen (2015): The Big Transformers. Sharing- und On-Demand-Economy auf dem Vormarsch – Konsequenzen und Handlungsoptionen für die öffentliche Hand im Personentransport- und Beherbergungswesen. Im Auftrag der Stadt Wien MA 23

großen Investitionen derzeit ohne Gewinne, wie früher bei Amazon – ohne nennenswerte europäische Gegenaktivitäten, bzw. objektiv eben sogar durch Bremsung öffentlich-rechtlicher Alternativen in großer Geschwindigkeit eine weitere **massive Oligopolbildung**, wenngleich hier durch die (mögliche) Konkurrenz mit anderen Konzernen wie Amazon oder Google noch lange kein absolutes Monopol absehbar ist.

Dem kann letztlich auch nur durch eine Kooperation der öffentlich-rechtlichen Medien auf Europa-Ebene entgegengewirkt werden<sup>59</sup>.

## Wettbewerbspolitik

Wenngleich evident ist, dass in der derzeitigen realen Plattformwirtschaft massive Wettbewerbsverzerrungen anzutreffen sind und gravierende Nachteile für bestehende Branchen und Unternehmensmodelle auftreten, überrascht die weitgehende langjährige Untätigkeit nationaler Wettbewerbsbehörden<sup>60</sup>. In Spanien greift die Wettbewerbsbehörde sogar durch eine Prüfung von Maßnahmen spanischer Städte gegenüber den Digitalkonzernen ein<sup>61</sup>.

Allerdings ist es umgekehrt die EU-Wettbewerbsbehörde, die weltweit exemplarisch gegen manche Praktiken der Großunternehmen der Digitalwirtschaft auf EU-Ebene vorgeht.

Einzelne Maßnahmen der EU-Kommission aus dem Wettbewerbsrecht, wie die Auferlegung einer Strafe von 4,3 Mrd. Euro gegenüber Google bezüglich der Handhabung des Betriebssystems Android im Juli 2018<sup>62</sup>, sind durchaus signifikant und wichtig, aber an der „Vergangenheit“ orientiert. Ihr Wirksamwerden wird wahrscheinlich noch länger dauern und diese können letztlich nur gering in die laufenden, für die weitere Zukunft relevanten, ungleichen Strukturen eingreifen.

Es gibt auch deutliche Anzeichen, dass die bisherige Untätigkeit vieler nationaler Wettbewerbsbehörden gegenüber der Digitalwirtschaft einerseits zunehmend problematisiert wird,<sup>63</sup> und dass andererseits nationale Wettbewerbsbehörden nun doch die Marktmacht der Digitalkonzerne ins Visier nehmen: So hat Ende November 2018 das deutsche Bundeskartellamt gegen Amazon ein Marktmissbrauchsverfahren eingeleitet, und auch in Österreich nahm jüngst die Wettbe-

---

<sup>59</sup> Baum Josef, Fuchs Christian, Thiele Clemens (Mai 2017): Grundlagenanalyse möglicher Maßnahmen zur Herstellung von Wettbewerbsneutralität bei Onlinewerbung in Österreich

<sup>60</sup> Monopolkommission (2015): Wettbewerbspolitik: Herausforderung digitale Märkte. Sondergutachten 68

<sup>61</sup> Süddeutsche Zeitung (4. September 2018): Spanien Städte bekommen Gegenwind im Kampf gegen Airbnb

<sup>62</sup> European Commission (18. 7. 2018): Antitrust: Commission fines Google €4.34 billion for illegal practices regarding Android mobile devices to strengthen dominance of Google's search engine. Press release

<sup>63</sup> Siehe: Schweitzer Heike et al (29. 8. 2018): Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi); oder die Diskussion am Wettbewerbssymposium 2018 der WKO: WKO (2018): Wettbewerbssymposium 2018

<https://news.wko.at/news/oesterreich/xvi-wettbewerbssymposium.html>

werbsbehörde nach einer Beschwerde des Handelsverbands Untersuchungen gegen Amazon auf<sup>64</sup>.

## EU-Richtlinien begünstigen Konzerne der Digitalwirtschaft

Über ein Dutzend europäische Städte (inklusive Wien) haben sich im Jänner 2018 an die EU-Kommission gewandt, mit dem Ersuchen den Datenzugang bei den Plattformen zur Kontrolle von Compliance eindeutig möglich zu machen. Die EU-Kommission hat dazu einen Dialog gestartet.<sup>65</sup> Bislang gab es hauptsächlich einen Meinungs austausch auf ExpertInnenebene.

Die EU ist zu Recht bemüht die europäische Digitalwirtschaft – auch in Hinblick auf die starken globalen Konkurrenten – zu stärken. Wichtig ist die Würdigung des positiven Potentials der Digitalwirtschaft. Dieses kommt in zahlreichen EU-Dokumenten umfassend zum Ausdruck. Allerdings ist diese Betonung in Gewichtung zu realen Problemen manchmal unausgewogen.

Am 2. Juni 2016 schrieb der Guardian zum Beschluss der „Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft“<sup>66</sup>: „**EU backs sharing economy in boost for Uber and Airbnb**“.<sup>67</sup>

Tatsächlich stellen entsprechende Dokumente der EU, und insbesondere zwei EU-Richtlinien keine besonders hilfreiche Ausgangslage für die Anliegen vieler europäischer Regionen und Städte dar.

Die schwierige Ausgangslage und Unklarheiten ergeben sich insbesondere aus einzelnen Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie 1999 und der Dienstleistungsrichtlinie 2006, auf die sich auch Uber und Airbnb in Eingaben und Rechtsstreiten ausdrücklich beziehen<sup>68</sup>.

In der E-Commerce-Richtlinie 1999<sup>69</sup> sind diesbezüglich insbesondere Bestimmungen relevant, wonach **Auskünfte von Firmen (nur) bei konkretem Verdacht** zu tätigen sind; und dass Regeln im Wesentlichen nach dem **Firmensitz-Prinzip** gelten. Dabei ist der relevante Firmensitz bei den großen Digitalfirmen in der Regel Irland, das eine für diese Firmen vorteilhafte Regulierung aufweist.

Nach der Dienstleistungsdirektive 2006<sup>70</sup> sind wiederum im Wesentlichen **keine quantitativen Beschränkungen** für Firmen erlaubt.

---

<sup>64</sup> Standard (10. 12. 2018): Österreichs Händler klagen Amazon

<sup>65</sup> European Commission: (18.10.2018): Collaborative Economy: Opportunities, Challenges, Policies. Conference Report

<sup>66</sup> Europäische Kommission (2.6.2016): Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft

<sup>67</sup> The Guardian (2.6.2016): “EU backs sharing economy in boost for Uber and Airbnb” <https://www.theguardian.com/business/2016/jun/02/eu-commission-backs-sharing-economy-uber-airbnb>

<sup>68</sup> Corporate Europe Observatory (Mai 2018): UnFairbnb – How online rental platforms use the EU to defeat cities’ affordable housing measures

<sup>69</sup> European Parliament & Council (8.6.2000): Directive 2000/31/EC of the European Parliament and of the Council of 8 June 2000 on certain legal aspects of information society services, in particular electronic commerce, in the Internal Market (Directive on electronic commerce)

<sup>70</sup> European Parliament & Council (12.12.2006): Directive 2006/123/EC of the European Parliament and of the Council of 12 December 2006 on services in the internal market

Aber in der Dienstleistungsdirektive findet sich in Artikel 4 auch die Bestimmung, dass auf regionaler Ebene **andere Regulierungen „bei überwiegendem öffentlichen Interesse“** möglich sind.

Diese Bestimmungen entstanden vor der Zeit von Plattformen wie Uber und Airbnb und weisen einen Interpretationsspielraum auf, der Hintergrund für Maßnahmen, laufende Verfahren und Rechtsstreite ist.

Eine weitere Argumentationsrichtung zur Berücksichtigung lokaler und regionaler Besonderheiten ist die Abstellung auf das **Subsidiaritätsprinzip**,<sup>71</sup> welches – wenn es Substanz hat – eine Grundlage für Regulierungen gerade zur Berücksichtigung lokaler und regionaler Besonderheiten bilden kann.<sup>72</sup>

Die EU-Kommission verschließt sich nicht völlig den Anliegen der Städte, doch Regulierungsmaßnahmen wie Registrierung oder territoriale Begrenzungen müssten einen „signifikanten kausalen Zusammenhang“, z. B. für eine Wohnraumverknappung durch kurzfristige Vermietung von Immobilien, nachweisen; Maßnahmen müssten „angemessen“ sein,<sup>73</sup> und sollten nur als Ultima Ratio gesetzt werden.

Die letzte Instanz ist dabei der Europäische Gerichtshof. Seit zwei Jahren bringen Airbnb und andere – bezüglich Verhandlungen – die Option konkreter Klagen beim EuGH ins Spiel, die tatsächlich unter der konkreten Rechtslage wesentliche Rückschläge für Regulierungen bringen könnten.

Daraus ergibt sich die **Zweckmäßigkeit einer koordinierten Werbung für eine Akzentverschiebung im EU-Recht zur definitiven Absicherung der Regulierungsmöglichkeiten.**

Da es bisher keiner Stadt gänzlich gelungen ist eine Datenkontrolle gegenüber Airbnb durchzusetzen<sup>74</sup>, geht es dabei um noch Grundsätzlicheres. Es geht um die Frage, ob akzeptiert wird oder werden muss, dass globale Firmen Recht nur anerkennen, wenn es zu ihren Gunsten gestaltet ist: Hinsichtlich der Frage der Möglichkeit der Datenkontrolle – die auch in Wien derzeit im Mittelpunkt steht – berichtete die Washington Post über eine Stellungnahme von Airbnb zu den Kontroversen um Airbnb in Berlin: „**Where we see the right kinds of processes, the right steps being taken by cities, by police forces, tax agencies, that data is available to people,**” said Patrick Robinson, Airbnb’s director of public policy for Europe, the Middle East and Africa<sup>75</sup>. Airbnb möchte nur aggregierte Daten weiterleiten, und wartet ansonsten auf eine “valid legal basis and in accordance with national and European rules.“

Bemerkenswert ist, dass Amsterdam, das ab 2014 vertraglich mit Airbnb zusammengearbeitet hat, nach laufend deutlich mehr werdenden Regelverstößen – 2016

---

<sup>71</sup> Corporate Europe Observatory (Mai 2018): UnFairbnb – How online rental platforms use the EU to defeat cities’ affordable housing measures

<sup>72</sup> Corporate Europe Observatory (Mai 2018): UnFairbnb – How online rental platforms use the EU to defeat cities’ affordable housing measures

<sup>73</sup> Collaborative Short-Term Accommodation Services: Policy Principles & Good Practices. Non-paper

<sup>74</sup> Washington Post (28.3.2018): “Berlin had some of the world’s most restrictive rules for Airbnb rentals”

<sup>75</sup> Washington Post (28.3.2018): “Berlin had some of the world’s most restrictive rules for Airbnb rentals”

dürften drei Viertel der Angebote den Regeln nicht mehr entsprochen haben – nun nicht mehr akzeptieren möchte, dass Abgaben de facto als „Schenkungen“ durch Firmen betrachtet werden.<sup>76</sup>

## Positive Wende bei Urheberrechtsreform?

Nach vielen Jahren der Diskussion und konsequenter Forderungen von Unternehmen der europäischen Medienwirtschaft nach einem Schutz vor einer Gratis-Übernahme von Texten, z. B. durch Google News, zeichnet sich nun auf europäischer Ebene eine Lösung im (komplexen) Urheberrecht ab, gegen die Google derzeit aber massiv Stellung bezieht.<sup>77</sup>

## Steuern und Steuervollzug

### Bekannte asymmetrischen Strukturen bei der Steueraufbringung

*„Etliche große außereuropäische Digitalkonzerne, die hohe Einnahmen in Europa erwirtschaften und dabei auch die Infrastruktur Dritter nutzen, verlagern ihre Gewinne in Niedrigsteuere Länder, um ihre Gesamtsteuerlast zu reduzieren. Sie verschaffen sich damit einen unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber hiesigen Unternehmen, die adäquat ihre Steuern zahlen und sich an der Finanzierung des Gemeinwesens beteiligen.“<sup>78</sup>*

Die bekannten asymmetrischen Strukturen bei der Steueraufbringung sind auch darin begründet, dass Steuervermeidung (bzw. auch aggressive Steuerplanung) großen Unternehmen leichter fällt als KMUs. Einerseits können sich multinationale Unternehmen teure RechtsanwältInnen und SteuerberaterInnen leisten, andererseits ist auch die grenzüberschreitende Verschiebung von Gewinnen in multinationalen Unternehmen relativ einfach (die größten Unternehmen nach der Börsenkapitalisierung sind zugleich die größten „Steuerflüchtlinge“, die derzeit auch weitgehend unbehelligt bleiben). Die zunehmende Dominanz der Konzerne der Digitalökonomie verstärkt diese strukturellen Asymmetrien weiter.

### Eine Besteuerung auch der Digitalökonomie

- liegt jedenfalls auf der Linie großer internationaler Organisationen wie der **OECD (BEPS)** mit Konzepten für eine fairere globale Steuerstruktur,
- bringt jedenfalls **mehr Fairness** im Steuersystem,
- hat keine oder **vernachlässigbare Auswirkungen auf Verbraucherpreise**,
- ist **mit dem Unionsrecht vereinbar**,
- kann **mit einer Entlastung kleinerer Firmen** verbunden werden,
- könnte mit Bestimmungen **analog zum Artikel 83 der EU-Datenschutz-Grundverordnung** verbunden werden, wonach bei Verstößen durch ein Un-

---

<sup>76</sup> Washington Post (28.3.2018): „Berlin had some of the world’s most restrictive rules for Airbnb rentals“

<sup>77</sup> Presse (21.11.2018): „Googles Drohrufe Richtung EU“

<sup>78</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (2017): Weissbuch Digitale Plattformen – Digitale Ordnungspolitik für Wachstum, Innovation, Wettbewerb und Teilhabe. S. 58

ternehmen Geldbußen von bis zu 4 % seines weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt und durchgesetzt werden können.

Im Vordergrund der Diskussionen steht steuerliche Fairness – zunächst bei speziellen Steuern und Abgaben wie Tourismustaxen. Die Frage der Ortstaxe (Meldung, Zahlung, Kontrolle) ist dabei noch ein vergleichsweise einfacher überschaubarer Problemkomplex. Von der Bedeutung her sind um vieles **wesentlich wichtiger vor allem die Umsatzsteuern und Ertragssteuern**<sup>79</sup>, wobei Einnahmen oft nicht deklariert werden, und – wie erwähnt – die jeweiligen Behörden ihre Kontrolltätigkeit nicht im vollen Ausmaß durchführen können.

### (Nicht-)Entscheidungen zu steuerlichen Maßnahmen auf der EU-Ebene

In diesem Sinn sind die von der EU-Kommission am **21. März 2018** vorgelegten **zwei Richtlinien-Vorschläge zur Besteuerung von Digitalkonzernen** sehr wichtig. Sie zielen auf Einnahmen der großen Digitalkonzerne ab.

Die Kommission verfolgt dabei ein 2-Stufen-Konzept: Der Vorschlag der „Richtlinie 2“ mit der Etablierung einer virtuellen „digitalen Präsenz“ einer angenommenen Betriebsstätte ist weitergehender. Damit soll letztlich sichergestellt werden, dass Gewinne auch in demjenigen Staat besteuert werden können, wo die Wertschöpfung erfolgt. Dies würde die derzeitigen nationalen Steuersysteme allerdings wesentlich modifizieren und ist daher mittelfristig angelegt. Kurzfristig bestehen daher nur geringe Chancen für eine Einigung innerhalb der EU. Der Vorschlag für die „Richtlinie 1“ versteht sich daher als „Übergangslösung“ mit einer Steuer für Einnahmen aus „digitalen Diensten“ von 3 %.

Konkret zielt diese Steuer auf „Erträge“ ab, und zwar untypischerweise auf „Bruttoerträge“, wodurch sie sowohl „Züge einer Ertrags-, als auch einer Umsatzsteuer“ trüge<sup>80</sup>. Und zwar Erträge aus gesammelten NutzerInnen Daten, die aus den Aktivitäten der NutzerInnen auf digitalen Schnittstellen generiert werden sowie aus der Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen für NutzerInnen (Vermittlungsdienste), welche es den NutzerInnen erlauben, andere NutzerInnen zu finden und mit diesen zu interagieren (etwa zum Austausch von Waren und Dienstleistungen).

Es werden aber dabei nicht alle Erbringer digitaler Dienstleistungen betroffen sein, sondern nur Unternehmen mit einer relativ hohen Größe<sup>81</sup>. Zu erwähnen ist, dass E-Commerce im eigentlichen Sinn dabei nicht oder nur am Rande erfasst ist.

Eine sensible und schwierig zu bewältigende Causa ist jedenfalls die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten auf der EU-Ebene und auf der nationalen Ebene. Ohne diese würde die von

---

<sup>79</sup> Siehe auch: ORF (10.8.2018): Hoteliers: Ortstaxe für Airbnb ist keine Lösung.

<https://wien.orf.at/news/stories/2929526/>

<sup>80</sup> Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (September 2018): Stellungnahme zu den EU -Vorschlägen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft

<sup>81</sup> Was auch kritisiert wird: Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (September 2018): Stellungnahme zu den EU -Vorschlägen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft

der EU-Kommission vorgeschlagene Digitalsteuer nur teilweise funktionsfähig werden können.

Insgesamt kann der Vorschlag zur Richtlinie 1 als eine – der komplexen Gemengelage in der EU-Steuerpolitik angemessene – Übergangsregelung bis zu einer Beschlussfassung im Sinne des Vorschlags zur Richtlinie 2 für eine systematische Regelung angesehen werden. Wenngleich beide Richtlinienvorschläge weiter ausbaubar wären, würde ihre Beschlussfassung einen gewaltigen Schritt vorwärts, nicht nur für die Steuerpolitik allgemein und für die Integration der EU insgesamt bedeuten, sondern auch in Richtung Wettbewerbsneutralität.

Während es in den letzten Monaten unter der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft und insbesondere auf Bestreben von Frankreich zahlreiche Anläufe zum Ausgleich der genannten asymmetrischen Strukturen bei der Steuer- aufbringung in der Digitalwirtschaft gegeben hat, und zwecks Akzeptanzerzielung weitgehende Abschwächungen der zwei Richtlinien-Vorschläge der Kommission in den Raum gestellt wurden, ist eine **Beschlussfassung in absehbarer Zeit** dabei völlig **offen**. Insbesondere da dieser Richtlinienvorschlag bekanntlich **der Einstimmigkeit bedarf**, wenngleich der Druck für positive Maßnahmen sicher hoch geworden ist, die nahenden Wahlen zum EU-Parlament auch eher förderlich sein dürften und so eventuell überraschende Lösungen nicht ausgeschlossen sind. Jedenfalls ist die **weitere Entwicklung in diesem Bereich** auch auf nationaler Ebene **ganz zentral für alle weiteren Regulierungsmöglichkeiten**.

Wenn die seit längerem stockenden Entscheidungsprozesse innerhalb der EU bezüglich einer Vereinheitlichung der Grundlagen für eine Körperschaftssteuer in Betracht gezogen werden, und auch die Entscheidungsprozesse hinsichtlich der, seit der Finanzkrise in der EU lange diskutierten und auch forcierten, Finanztransaktionssteuer in Erinnerung gerufen werden, so kann daraus ein Scheitern der „Richtlinie 1“ als eher wahrscheinlich abgeleitet werden. Zumal die Implementierung von inhaltlichen und technischen Aspekten her bei der Finanztransaktionssteuer wesentlich einfacher (gewesen) wäre.

Umgekehrt dürfte ein nationales Vorgehen im Sinne der „Richtlinie 1“ zumindest insofern leichter möglich sein, da es im Vergleich zur Finanztransaktionssteuer grundsätzlich wesentlich weniger Ausweichmöglichkeiten gibt.

Eine Reihe von Ländern – darunter Österreich – haben für den Fall einer Nichteinigung auf europäischer Ebene in den Raum gestellt, **nationale Wege** in der Steuer- und Regulierungsfrage der Digitalökonomie insbesondere im Sinne der „Richtlinie 1“ zu gehen.

Jedenfalls ist absehbar, dass bei einer Nichteinigung spätestens im Frühjahr 2019<sup>82</sup> tatsächlich der Zeitpunkt kommen wird, wo nationale Regierungen – jenseits von Rhetorik gegen US-Großkonzerne – Farbe bekennen werden müssen und bei einem Scheitern der Regulierung auf europäischer Ebene die **Frage nach na-**

---

<sup>82</sup> Durch die bevorstehende EU-Wahl Ende Mai 2018 wird die regulatorische Tätigkeit auf EU-Ebene im Frühjahr 2018 weitgehend unterbrochen. Die spätere Neukonstituierung diverser Institutionen wird neue Schwerpunkte setzen, und es wird sich zeigen, ob dann bisherige Ansätze auf EU-Ebene fortgesetzt werden.



## **tionalen Maßnahmen in der Steuer- und Regulierungsfrage der Digitalökonomie steht.**

Evident ist, dass eine nationale Umsetzung der „Richtlinie 1“ etwas schwieriger ist als eine EU-weite Umsetzung.

In den letzten Monaten wurde entsprechend den genannten Versuchen zu konkreten Entscheidungsfindungen **massives Lobbying** nicht nur von Seiten der **US-Digitalkonzerne**, sondern auch von Seiten großer Interessenvertretungen von Unternehmen für **Nicht-Maßnahmen** betrieben. Und zwar sowohl auf EU-Ebene, wie auch in einzelnen Ländern, insbesondere auch in Deutschland. In Österreich hat sich besonders die Industriellenvereinigung klar gegen die Ziele der österreichischen Regierung in dieser Frage positioniert.

Die Begründungen dabei sind unterschiedlich: Die USA sollten nicht in der angespannten Situation bezüglich Handelsfragen herausgefordert werden; auch die eigene Digitalbranche würde leiden. Vor allem Länder mit einem Exportüberschuss müssten mit Gegenmaßnahmen rechnen<sup>83</sup>, denn es sei alles viel zu kompliziert. Das Bemerkenswerte ist, dass alle möglichen Argumente herangezogen werden – und zum Teil tatsächlich auch technische Schwachpunkte problematisiert werden –, um zu zeigen, wie es nicht geht, aber **keinerlei positive Vorschläge zur Lösung des unzureichenden Status Quo** kommen. Dabei wird aber (zu wenig) klar (gemacht), dass **Nicht-Maßnahmen ebenso folgenschwere Entscheidungen** vor allem zum Nachteil der KMU sind.

Immerhin liegen nun ähnliche konkrete Pläne für eine Digitalsteuer in Großbritannien (mit einem Steuersatz von 2 %) <sup>84</sup> vor, nachdem ursprünglich sogar explizite Steuerbefreiungen für Digitalkonzerne als neue Strategie nach dem Brexit im Raum waren. Das kann durchaus als ein positiver Hintergrund für die geplanten EU-Maßnahmen betrachtet werden.

- Leider deutet aber auf EU-Ebene letztlich viel auf eine ähnliche Entwicklung wie bei der Finanztransaktionssteuer hin.

Wenn eine Umsetzung der Ankündigungen für die nationale Ebene tatsächlich realer wird, wird wahrscheinlich auch hier gezieltes Lobbying eingesetzt. Zu erinnern ist daran, dass bisherige Maßnahmen in einzelnen EU-Ländern gegen große Digitalkonzerne letztlich früher oder später im Sand verliefen, aber auch hier ist der Druck für positive Maßnahmen durch die nahenden Wahlen zum EU-Parlament nicht zu unterschätzen.

Offensichtlich ist, dass nationale Alleingänge insofern deutlich schwieriger sind, da nationale Finanzverwaltungen gegenüber internationalen Großkonzernen deutlich weniger Gewicht haben als bei einer EU-weiten Umsetzung, und auch die Gefahr eines Ausspielens der Länder durch einen Großkonzern nicht von der Hand zu weisen ist. Insbesondere wäre die Frage der Anpassung der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten mit der Rückendeckung der EU deutlich leichter zu lösen.

---

<sup>83</sup> Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (September 2018): Stellungnahme zu den EU – Vorschlägen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft

<sup>84</sup> Die Presse (31.10.2018): „Digitalsteuer: Endlich ein Grund dankbar zu sein“



Es besteht aber immerhin die **Möglichkeit, dass einige Staaten** zumindest **abgestimmt** und konsequent im Gleichschritt vorgehen.

### Exkurs: Wo entsteht Wertschöpfung in der Digitalwirtschaft

Die entscheidende Frage der Besteuerung der Digitalwirtschaft ist – neben der Sicherung des Enforcements – die Klärung des Orts der Wertschöpfung. Die Wertschöpfung beim zentralen Bereich der Digitalwirtschaft besteht in der Generierung von Datenverknüpfungen. Die Generierung von Datenverknüpfungen erfolgt automatisch auf Basis von Computern und Programmen durch NutzerInnen dieser Plattformen und ist zusammen mit dem Empfang von Werbung (Facebook, Google) oder mit konkreten Dienstleistungen zu sehen (Beförderung bei Uber, Übernachtung bei Airbnb, Logistik bei Amazon).

In Vergleich zu Facebook und Google werden bei Uber, Airbnb oder Amazon auch physische Leistungen erbracht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang ein Urteil des EuGH, wonach Uber im Wesentlichen auch ein Transportunternehmen ist und Verkehrsdienstleistungen erbringt.

Grundsätzlich ist es so entsprechend der bisherigen Rechtsentwicklung tendenziell leichter regulierend einzugreifen, wenn auch physische Leistungen am Ort erbracht werden. Für die Unternehmen wiederum sind Ausweichmöglichkeiten letztlich dabei beschränkt.

Nun wird zweifellos ein Teil der Wertschöpfung durch die Arbeit für Bau, Anschaffung oder Betrieb von Computern, als auch durch das Erstellen von Programmen induziert. Das ist aber nur ein Teil, und keineswegs der größere Teil, und sicher nicht der ausschließliche Teil bezüglich Wertschöpfung, wie dies von den Plattformkonzernen behauptet wird; danach würde die Wertschöpfung im Wesentlichen im Silicon Valley und teilweise auch in Irland entstehen. Doch was ist mit den Leistungen bei der Beförderung, bei Übernachtungen, bei der Logistik und vor allem den Leistungen der PlattformnutzerInnen selbst, die Datenverknüpfungen mit einem Zeitaufwand generieren oder durch Aufmerksamkeit gegenüber Werbung den Markenwert vergrößern?

Die Frage des Orts der Wertschöpfung soll bei der Online-Werbung nachgezeichnet werden:

Werbung bei der personalisierten Werbung auf elektronischer Basis könnte entstehen

- am Ort der Beauftragung (WerberInnen)
- am Ort der Produktion der Werbeeinschaltung (Werbeagentur)
- am Ort der „Versendung“ bzw. am Ort des zugrundeliegenden Servers
- am Ort des Headquarters des Unternehmens, das Gewinn mit der Werbung macht (wäre bei Google: Kalifornien)
- am Ort der operativen Abteilung des Unternehmens, das Gewinn mit der Werbung macht (wäre bei Google: Irland)
- am Ort des tatsächlichen Empfangs der Werbung bzw. des Entstehens von Reklamewert (wäre bei der gegenständlichen Analyse: Österreich)

Nun gibt es dazu eine klare konvergente Sicht in der Grundfrage des Orts der Wertschöpfung bei der Online-Werbung in völlig unterschiedlichen Strängen: aus

der Österreichische Rechtsprechung, der internationalen Finanzpolitik und der Kommunikationstheorie.

1. Die entwickelten **Prinzipien der laufenden österreichischen Rechtsprechung** zur Werbeabgabe und ihrer Vorläufer in Österreich, insbesondere das „Empfangsprinzip“, besagen konsistent, dass Werbewert dort entsteht, wo Werbung empfangen wird.
2. Die **BEPS-Initiative der OECD** und auch Initiativen der Europäischen Kommission fokussieren generell immer stärker die effektive Besteuerung am Ort der Wertschöpfung.
3. Nach den Theorien zur Werbung von **Dallas W. Smythe**<sup>85</sup> im Rahmen der Kommunikationswissenschaft und ihrer aktuellen Erweiterung durch **Christian Fuchs** für neue Soziale Medien ist der „Konsum“ von Werbung „Aufmerksamkeitsarbeit“, und insofern wertschaffend. Die Investition in Werbung bezweckt und bewirkt die Prägung der Präferenzen von KonsumentInnen durch Bindung an Produkte und Marken und wird durch „Konsum“ von Werbung vollzogen, wodurch die Kaufneigung und damit Umsatzmöglichkeiten sowie Reklame- und Firmenwert erhöht werden. Bei neuen Medien kommt hinzu, dass in einer vorgeschalteten Ebene Adressenmaterial und Verknüpfungen gesammelt werden. Dies kann etwa einen Beitrag zum Verständnis von zunächst paradox erscheinenden Fakten im Bereich der großen Internetfirmen liefern, wie etwa dass Facebook mit relativ wenig Beschäftigten sehr hohe Umsätze und Gewinne machen kann.<sup>86</sup>

## Entscheidungen zu steuerlichen Maßnahmen in Österreich

Was Österreich betrifft, hat der Finanzminister mehrmals für den Fall des Scheiterns einer Besteuerung der Digitalwirtschaft auf EU-Ebene explizit eigene österreichische Lösungen angekündigt.

Ein solche Vorgangsweise liegt auch deswegen nahe, weil seit vielen Jahren bezüglich Steuerharmonisierung nicht nur keine Fortschritte erzielt wurden, sondern auch wichtige Voraussetzungen nicht geschaffen wurden: Seit vielen Jahren wird als eine wesentliche Voraussetzung der Steuerharmonisierung in der EU eine Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage (Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage – GKKB) konkret vorgeschlagen. Denn: „Derzeit gibt es in den 28 EU-Ländern 28 verschiedene Regeln dafür, wie Unternehmensgewinne besteuert werden. Nicht nur die Steuersätze unterscheiden sich. Es gibt völlig unterschiedliche Bestimmungen dafür, wie Unternehmensprofite zu berechnen sind, also welche Ausgaben Konzerne von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen, wie lange Kosten für neue Maschinen und Fabriken abgeschrieben werden dürfen“<sup>87</sup>. Eine Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage würde entsprechend einer Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts für Österreich wahrscheinlich ein etwas geringeres Körperschaftsteueraufkommen erge-

---

<sup>85</sup> Smythe Dallas W. (1977): Critique of the consciousness industry. Journal of communication 27(1). S. 198-202. Smythe Dallas W. (1981): Communications: Blindspot of Economics. In Melody W. H., Salter L., and Heyer P. (Eds.): Culture, Communication and Dependency: The Tradition of H. A. Innis. Norwood

<sup>86</sup> Baum Josef, Fuchs Christian, Thiele Clemens (Mai 2017): Grundlagenanalyse möglicher Maßnahmen zur Herstellung von Wettbewerbsneutralität bei Onlinewerbung in Österreich

<sup>87</sup> Der Standard (21.11.2018): „Österreich verliert bei Steuerharmonisierung“

ben, weil es hier viele Firmensitze von europaweit tätigen Unternehmen gibt. Besondere Verlierer wären Irland und die Niederlande<sup>88</sup>.

Als **Modell für eine eigene österreichische Vorgangsweise im Raum steht nun, die Ausdehnung der Werbeabgabe auf Online-Werbung zusammen mit einer Senkung des Werbeabgabensatzes von 5 % auf 3 %, wobei dies „aufkommensneutral“ sei, und dem Motto „keine neuen Steuern“ entgegenkommt.**<sup>89</sup>

Eine Werbesteuer wäre eine spezielle Verkehrssteuer. Eine Verkehrssteuer knüpft an der Übertragung von Gütern oder Dienstleistungen an. Auch eine Finanztransaktionssteuer wäre eine Verkehrssteuer. Die Umsatzsteuer ist eine klassische allgemeine Verkehrssteuer.

Ein solcher österreichischer Vorstoß gegenüber Digitalkonzernen würde nun nach dem übereinstimmenden Urteil verschiedener JuristInnen rechtlich wesentlich einfacher im Vergleich mit einem nationalen Vorgehen entlang der vorliegenden Richtlinie 1 oder der Richtlinie 2 der EU und konsistent mit der bisherigen Rechtsordnung zu konstruieren, zu implementieren und letztlich auch durchzusetzen sein.

Allerdings würde im Gegensatz zum EU-Vorschlag der Richtlinie 1 und Richtlinie 2 eine **Erweiterung der Werbeabgabe auf Online-Werbung das Geschäftsmodell einiger großer Internetfirmen wie Google und Facebook treffen, andererseits aber andere Plattformfirmen wie Uber und Airbnb nur ansatzweise**, weil Werbung nicht deren wesentliches Geschäftsmodell ist.

Es stellt sich auch die Frage, welche Voraussetzungen geschaffen werden, um Compliance bei den Betroffenen Konzernen herzustellen. Da es fast auszuschließen ist, dass bei Konzernen wie Facebook und Google Compliance von Anfang an gegenüber dieser – wenn auch begrenzten – Maßnahme anzutreffen sein wird, stellt sich die Frage, wie ein kleines Land dies erreichen kann. Zwar sind die rechtlichen Voraussetzungen in Österreich günstig, doch ist anzunehmen, dass es Jahre dauern wird, bis Compliance voll durchgesetzt wird. Dafür sind notwendige Strategien zu entwickeln, Ressourcen in der Finanzverwaltung aufzubauen und die Zusammenarbeit mit anderen Ländern zu suchen.

Nun sind noch keine Informationen verfügbar, ab welchen Schwellenwerten Online-Werbung der Werbeabgabe unterworfen werden soll – zweckmäßig im Sinne von KMU und Start-ups wäre jedenfalls im Sinne eines wirksamen level playing fields ein hoher Schwellenwert angebracht. Es ist auch nicht klar, inwiefern durch Gegenrechnung von Eigenwerbung etwa einem öffentlich-rechtlichen Medienauftrag entgegengekommen wird.<sup>90</sup>

Ein negatives Szenario ohne entsprechende Absicherungen wäre aber:

1. Der öffentlich-rechtliche ORF als größter einheimischer Online-Werber würde zwar durch Senkung der Werbeabgabe profitieren, aber auch als größtes österreichisches Medium bei Online-Werbung getroffen.

---

<sup>88</sup> Der Standard (21.11.2018): „Österreich verliert bei Steuerharmonisierung“

<sup>89</sup> Presse (2.12.2018): „Dann führen wir eine Digitalsteuer ein“

<sup>90</sup> Baum Josef, Fuchs Christian, Thiele Clemens (Mai 2017): Grundlagenanalyse möglicher Maßnahmen zur Herstellung von Wettbewerbsneutralität bei Onlinewerbung in Österreich

2. KMU und Start-ups würden getroffen.
3. Die großen Kommerz-Printmedien werden dagegen um ca. 40 % bei der Werbeabgabe entlastet.
4. Für die großen Plattformen würde zwar die Verpflichtung zur Werbeabgabe gelten; aber wenn Compliance-Maßnahmen nicht massiv vorbereitet werden, könnten sie bei Gegenwind im Sand verlaufen. Jedenfalls ist bis zur Einbringung mit Jahren zu rechnen.
5. Dazu würde es als Folge davon zu Verlusten auch für die Bundesländer und Gemeinden in der Größenordnung von 10 Millionen Euro kommen<sup>91</sup>, wenn Ausfälle aus mangelnder Compliance der großen Plattformfirmen schlagend werden, und gleichzeitig der Abgabesatz von 5 % auf 3 % gesenkt wird:

Mindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden wären **zu vermeiden**

- **durch den Verzicht auf die angekündigte, sachlich an sich nicht zweckmäßige, Senkung des Steuersatzes bei der Werbeabgabe;**
- oder durch eine Senkung zumindest erst nach einiger Zeit, bis sich die Compliance der Großunternehmen der Digitalwirtschaft eingestellt hat
- oder durch eine andere Kompensation.

### **Drei Hauptpunkte der Auseinandersetzung mit Plattform-Konzernen**

Große internationale Organisationen wie die OECD bemühen sich mit konkreten Vorschlägen für eine faire globale Steuerstruktur (BEPS). Dabei werden verschiedenste Fragen aufgeworfen.

Wie schon erwähnt, ist die grundlegende Frage, ob Rechtsregelungen auch für globale Oligopolkonzerne gelten, bzw. wenn ja, wie die Anwendung des nationalen Rechtssystems durchgesetzt werden kann, für den Fall, wenn Konzerne in Frage stellen, dass sie dem nationalen Rechtssystem unterliegen.

Auch das von Lobbyorganisationen favorisierte und aus der EU<sup>92</sup> gelobte Prinzip der Selbstregulierung bietet in der Regel kaum Lösungen an.

---

<sup>91</sup> Bei einem Aufkommen aus der Werbeabgabe von derzeit grob 100 Millionen Euro würde sich durch die Senkung des Werbeabgabensatzes von 5 % auf 3 % zunächst eine Reduktion um 40 % ergeben. Da der Online-Werbe-Markt in Österreich von globalen Firmen dominiert wird, und diese Firmen wahrscheinlich erst nach einigen Jahren gezwungen werden können zu zahlen, werden sich zusätzliche Einnahmen zunächst in Grenzen halten. Wenn es angenommen zunächst 10 Millionen Euro zusätzlicher Einnahmen aus der Ausweitung der Werbeabgabe auf Online-Werbung gibt, würden die Gesamteinnahmen aus der Werbeabgabe um rund 30 Millionen Euro zurückgehen. Das würde bei der Aufteilung der Einnahmen aus der Werbeabgabe als Gemeinschaftliche Bundesabgabe mit etwas über zwei Drittel an den Bund sowie den Rest an Bundesländer und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz § 10) einen Einnahmenverlust von rund 10 Millionen Euro für Bundesländer und Gemeinden bedeuten.

<sup>92</sup> European Commission (18.10.2018): Collaborative Economy: Opportunities, Challenges, Policies. Conference Report

In der Auseinandersetzung mit Plattform-Konzernen geht es um drei Hauptpunkte<sup>93</sup>:

- **Datenkontrolle**

Zunächst geht es um die Frage der Datenverfügbarkeit. Wesentlicher ist jedoch die Frage der Nachprüfbarkeit.

Auch der Digitalwirtschaft sehr positiv gegenüberstehende Publikationen sehen einen „lack of publically available data about collaborative economy platforms“, wobei von den Konzernen regelmäßig auf den Schutz der Privatsphäre der KundInnen hingewiesen wird.<sup>94</sup>

- **Schranken**

Räumliche, zeitliche und quantitative Begrenzungen für Geschäftstätigkeiten.

- **Rechtsdurchsetzung**

Natürlich gibt es viele weitere Fragen, wie Gefahrenpotentiale für die Privatsphäre durch Plattformen der Sharing Economy. Gegenseitige Bewertungssysteme unter der Führung von Plattformen können hilfreiche Tools sein, sind aber vom einzelnen oder auch von einzelnen KundInnen schwer auf gezielten Missbrauch zu kontrollieren.

### **Unterschiedliche Situationen, Herausforderungen und Maßnahmen in Städten**

Besonders große Städte sind in Europa derzeit mit den bestehenden globalen Plattform-Unternehmen konfrontiert: Es gibt unterschiedliche Situationen mit unterschiedlichen Institutionen und rechtlichen Traditionen, unterschiedliche Herausforderungen für Tourismus, Wohnwirtschaft und Beförderungssystemen, und auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Lösungsansätze.

*Hier kann in der großen Vielfalt nur auf einige Städte mit unterschiedlichem Handlungsfokus exemplarisch und punktuell eingegangen werden. Weitere Verweise auf andere Städte finden sich an anderen Stellen dieses Textes.*

*Einen Überblick zu rechtlichen Regulierungen für touristische Vermietungen von Wohnraum in einigen Städten bietet eine Publikation mit Stand Ende 2016.<sup>95</sup>*

Es wäre sehr wichtig, systematisch einen aktuellen Gesamtüberblick über Probleme, Hintergründe, Lösungsansätze und Umsetzungserfahrungen auch im Detail zu erschließen, weil durch ein größeres Bild Verallgemeinerungen möglich sind, die

---

<sup>93</sup> Corporate Europe Observatory (Mai 2018): UnFairbnb – How online rental platforms use the EU to defeat cities’ affordable housing measures

<sup>94</sup> Scottish Government (2017): Collaborative Economy – Key Considerations Background Paper – Consumer, Competition and Regulatory Policy, Scottish Government. S. 27

<sup>95</sup> Bartik Herbert, Lutter Johannes (Februar 2017): Überblick über rechtliche Regulierungen für touristische Vermietung von Wohnraum in europäischen Städten Background Report. TINA Vienna GmbH – Urban Future Hub.

Wiederholung von Erfahrungen vermieden werden könnte und sich durch abgestimmtes Vorgehen wahrscheinlich Synergien zeigen würden.

## Wien

Wien hat in den letzten Jahren in einer Gesamtbetrachtung eine umsichtige, flexible, aber letztlich konsequente Strategie gegenüber den großen Playern der Digitalwirtschaft. Nach einer Grundlagenstudie<sup>96</sup> wurde eine flexible Strategie festgelegt, die Schritt um Schritt realisiert wurde. Mit Airbnb wurde in langen Verhandlungen versucht, zu einer beiderseitig akzeptablen Lösung zu kommen. Insbesondere ging es um die Zusammenarbeit bei der Einhebung der Ortstaxe nach dem Wiener Tourismusförderungsgesetz. Es ging um die Realisierung der Einhebung über die Online-Plattformen, bei der alle drei Beteiligten Seiten (Vermieter, Plattform und Gemeinde) Kosten gespart hätten (win-win-win). Die Stadt Wien hat ebenfalls eine Webseite mit Informationen zum rechtlichen Rahmen und mit spezifischen Leitlinien für Plattformen für die Kollaborative Wirtschaft zur Verfügung gestellt<sup>97</sup>.

Nachdem Airbnb dann rote Linien überschritt, – aus welchen Überlegungen und von welchen Konzernhierarchien ausgehend auch immer – die Geltung österreichischen Rechts bzw. stichprobenartige Kontrollen nicht anerkennen wollte, und nicht einmal bei konkreten Fällen des Verdachts auf Rechtsverstöße Kooperationsbereitschaft zeigte, wird nun ebenso konsequent die Durchsetzung österreichischen Rechts in Angriff genommen. Airbnb werden Aufforderungen übermittelt, der landesgesetzlichen Pflicht nachzukommen, die Daten zu übermitteln. Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, leitet die Stadt Verwaltungsstrafverfahren ein. Dies ist aufwändig, doch derzeit bleibt zur Sicherung des Rechtsstaates kaum ein anderer Weg.

Mit anderen Plattformen wird weiter kooperiert.

Zuletzt wurde ein massiver Regulierungsschritt gesetzt: Wien hat über eine Novelle der Bauordnung im November 2018 neue Realitäten geschaffen. In „Wohnzonen“, die vor allem innerhalb des Gürtels liegen, und in denen bisher mehr als die Hälfte des Angebots von Wohnungen via Airbnb liegt, ist eine solche (gewerbliche) Vermietung nur mehr als Ausnahme möglich, wobei dafür die MA 37 (Baupolizei) zuständig ist.

Mögliche Strafen bis zu 50.000 Euro sind einerseits signifikant, andererseits wird die Praxis zeigen, wie genaue Abgrenzungen vollzogen werden können und wie vor allem bei beschränkten Ressourcen der Vollzug gesichert werden kann.

## Hamburg

---

<sup>96</sup> Bartik Herbert, Lutter Johannes, Antalovsky Eugen (2015): The Big Transformers. Sharing- und On-Demand-Economy auf dem Vormarsch – Konsequenzen und Handlungsoptionen für die öffentliche Hand im Personentransport- und Beherbergungswesen. Im Auftrag der Stadt Wien MA

23

<sup>97</sup> <https://www.wien.gv.at/wirtschaft/standort/share-economy/index.html>

Der Entwurf eines neuen **Wohnraumschutzgesetzes** ab 2019 sieht vor, dass sich Anbieter künftig mit einer Nummer registrieren lassen müssen. Außerdem soll der Zeitraum, in dem eine Wohnung als Ferienunterkunft über Online-Portale vermietet werden darf, von bisher sechs auf nur noch zwei Monate pro Jahr verkürzt werden. Der Strafrahmen wird von 50.000 auf 500.000 Euro erhöht.<sup>98</sup>

## Paris

Eine Besonderheit der Regulierungen in Paris für Einsteiger in eine Nutzung für kurzfristige Vermietungen (etwa über Airbnb) besteht in der Verpflichtung zur **kompensatorischen Herstellung von Wohnraum**. Ab 2014 wurden Kontrollen massiv verstärkt (siehe oben).

## Barcelona

Ab 2014 gab es für **zentrale Stadtteile** keine weiteren Vermietungserlaubnisse. Da die neuen Regeln zunächst wenig beachtet wurden, wurden auf breiterer Ebene Kontrollen durchgeführt. Airbnb wurde auch eine Strafe von 600.000 Euro Strafe auferlegt.

## Berlin

Die Maßnahmen in Berlin mit einem „Zweckentfremdungsverbot“ werden europaweit als die weitest gehenden gegenüber Airbnb eingeschätzt. Die Registrierung wird klar definiert. Räumliche und zeitliche Begrenzungen werden auch kontrolliert, und mit hohen Strafen (bis 100.000 Euro) geahndet. Eine anonyme Website zum Anzeigen von Regelverstößen wurde eingerichtet. Auch rückwirkende Prüfungen wurden in den Raum gestellt. Die Listungen von Airbnb gingen zunächst um 40 % zurück<sup>99</sup>. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte im April 2017 einige Maßnahmen aufgehoben. Berlin reagierte entgegen mancher Erwartungen aber mit kompakteren Lösungen<sup>100</sup>.

## Strategien der Umsetzung und Alternativen

### Ebenen der Regulierung

Städte haben vergleichsweise beschränkte Regelungsmöglichkeiten. Wien hat durch den Status als Bundesland vergleichsweise etwas mehr – wesentliche Kompetenzen liegen beim Bund auf der nationalen Ebene und die noch fundamentaleren wie angeführt auf der EU-Ebene. Optimal wäre die gleichgerichtete Verknüpfung

---

<sup>98</sup> Hamburger Abendblatt (16.10.2018): „Airbnb kritisiert geplantes Hamburger Wohnraumschutzgesetz“

<sup>99</sup> Scottish Government (2017): Collaborative Economy – Key Considerations Background Paper – Consumer, Competition and Regulatory Policy, Scottish Government. S. 69

<sup>100</sup> Washington Post (28.3.2018): “Berlin had some of the world’s most restrictive rules for Airbnb rentals”

fung der Regelungen auf allen Ebenen. Real ist für Österreich eine Agenda für die Bundes- und Landesebene.

Zahlreiche Rechtsmaterien auf Landes- und Bundesebene sind einerseits für konkrete Maßnahmen relevant, und sollen andererseits hinsichtlich neuer Herausforderungen teilweise adaptiert werden:

Beispielsweise auf **Bundesebene**:<sup>101</sup>

Gewerberecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsgesetz, Versicherungsrecht, Verkehrsrecht, Verbraucherschutz, Sicherheitsstandards, und insbesondere das Steuerrecht.

Im Meldewesen könnte auf eine Registrierungspflicht abgestellt werden.<sup>102</sup>

Beispielsweise auf **Landesebene**:

Raumordnung, Baurecht, Grundverkehr Tourismus(förderungs)gesetze.

Weiters<sup>103</sup>: Vorschläge für normierte Vereinbarungen mit Plattformen (etwa nach dem Entwurf in Wien), Schaffung eines Registers über bestehende Regulierungen und Weiterentwicklung entsprechender Foren zwecks Erfahrungsaustauschs.

## Strategien der Umsetzung

Zunächst sei nochmals unterstrichen, dass es bei Regulierungsmaßnahmen um längerfristig optimale Nutzungen des riesigen Potentials und der neuen Möglichkeiten der Digitalwirtschaft geht. Es sollen also nicht nur **neue Firmen nicht beschränkt, sondern durch reale Wettbewerbsneutralität eben gefördert werden.**

**Digitalisierung** sollte auch real **alle Schichten der Gesellschaft inkludieren**<sup>104</sup>, damit sie optimale Effekte bringt.

Maßnahmen zur effektiven **Herstellung von Wettbewerbsneutralität (level playing field) in der Digitalwirtschaft** wären zweifelsfrei am effektivsten auf **EU-Ebene** zu setzen und **Werbung für diese Perspektive und für eine Erreichung von Mehrheiten** dafür wäre **mittel- und längerfristig eine wichtige Aufgabe.**

---

<sup>101</sup> Holzmannhofer Felix (22.10.2018): Von der Luftmatratze zum Tourismuskonzern – Kurzzeitvermietung in Wohnobjekten – Auswirkungen, Regulierungen und Vollzug am Beispiel der Stadt Salzburg. Präsentation bei einer Veranstaltung der Stadt Wien (MA 23) zum Thema Kurzzeitvermietung

<sup>102</sup> Holzmannhofer Felix (22.10.2018): Von der Luftmatratze zum Tourismuskonzern – Kurzzeitvermietung in Wohnobjekten – Auswirkungen, Regulierungen und Vollzug am Beispiel der Stadt Salzburg. Präsentation bei einer Veranstaltung der Stadt Wien (MA 23) zum Thema Kurzzeitvermietung

<sup>103</sup> Holzmannhofer Felix (22.10.2018): Von der Luftmatratze zum Tourismuskonzern – Kurzzeitvermietung in Wohnobjekten – Auswirkungen, Regulierungen und Vollzug am Beispiel der Stadt Salzburg. Präsentation bei einer Veranstaltung der Stadt Wien (MA 23) zum Thema Kurzzeitvermietung

<sup>104</sup> Arbeiterkammer (Oktober 2018): AK Position Paper. Programme „Digital Europe“ 2021 – 2027. COM (2018) 434. S. 4



Ähnlich wie beim lange geplanten Setzen der neoliberalen Agenda oder auch bei der Maßnahme einer globalen Finanztransaktionssteuer (von der Idee bis zur noch immer nicht erfolgten tatsächlichen Umsetzung) erscheint es hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs wichtig konzept- und ideenmäßig eine Verankerung neuer Konzepte voranzubringen, und dann in geeigneten Konstellationen einer Umsetzung näher zu kommen.

Somit wären nicht nur ökonomisch und politisch begründete sowie rechtstechnische konsistente Vorschläge auszuarbeiten, sondern auch **Strategien der Umsetzung und schrittweisen Zielerreichung**.

Da die derzeitige Rechtssituation auf EU-Ebene zum Teil die Oligopole der Plattformökonomie begünstigt, ist derzeit das öffentliche Interesse bei Regulierungsmaßnahmen aufwändig nachzuweisen. Dafür besteht zwar allgemeiner Interpretationsspielraum, aber spezielle Instrumente stehen kaum zur Verfügung. Daher wäre **mittel und -längerfristig das wichtigste Ziel einige Bestimmungen der E-Commerce- und der Dienstleistungsrichtlinie**, die vor dem Aufstieg der Plattformökonomie geschaffen wurden, **den Realitäten aus der Notwendigkeit der Regulierung der Plattformökonomie anzupassen**.

Die bisherige Entwicklung zeigt, dass dies kurzfristig nicht absehbar ist. Kurzfristig aber auf der Agenda sind Ansätze für steuerliche Maßnahmen Richtung Wettbewerbsneutralität auf der EU-Ebene mit gewissen, wenn auch nicht sehr großen, Chancen auf Realisierung bis zum Frühjahr 2019.

Auf EU-Ebene sind ab dem Frühjahr 2019 bis zur Neukonstituierung nach der EU-Wahl längere Zeit keine weiteren Regulierungsschritte zu erwarten. Und es ist offen, ob danach an den bisherigen Initiativen festgehalten wird, oder ob es andere Ansätze geben wird. D. h. es ist in kurzer Frist nur noch ein kurzer Zeitraum als Handlungsfenster für Regulierungsmaßnahmen gegenüber der Digitalwirtschaft, insbesondere im Steuerbereich, offen.

Wenn von Seiten der EU keine Maßnahmen zur Herbeiführung von Wettbewerbsneutralität bezüglich Plattformwirtschaft gesetzt werden, stellt sich die Frage der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen auf nationaler und subnationaler Ebene, insbesondere auf der Ebene der großen (betroffenen) Städte.

Evident ist, dass einzelne nationale oder subnationale Lösungen bezüglich Plattformökonomie nicht optimal sein können. Wenn es zwar keine gesamteuropäischen Lösungen gibt, so könnten doch **Maßnahmen auf nationaler und subnationaler Ebene abgestimmt und im Gleichklang** erfolgen.

Derzeitig konzentrieren sich die VertreterInnen initiativer städtischen Verwaltungen auf einen Meinungsaustausch und darauf, aus den Berichten aus anderen Städten Anregungen entsprechend den eigenen lokalen Schwerpunkten zu identifizieren und in die eigene Arbeit einzubringen.

Interessenslagen, institutionelle Möglichkeiten und Handlungsschwerpunkte betroffener Städte sind allerdings (naturgemäß) verschieden. Eine intensivere direkte Kooperation und Koordination könnte insofern effektiv sein, als die einzelnen Plattformen offensichtlich grenzübergreifend strategisch abgestimmt und diffe-

renziert nach Ländern agieren, und solange wie die EU-Kommission eher Pro-Digitalkonzerne positioniert ist, weil der Fokus auf Überwindung aller Hindernisse für den Binnenmarkt dominiert.

Jedenfalls liegt eine engere Zusammenarbeit nahe. Dafür wäre es zunächst notwendig über den bestehenden Erfahrungsaustausch hinaus Grundlagen zu systematisieren.

Synergieeffekte könnten genutzt werden; ein Ausspielen (divide et impera) könnte vermieden werden. Nachweise des „überwiegenden öffentlichen Interesse“, die für Maßnahmen zu erbringen sind, könnten leichter erbracht werden. Als Grundlage dafür könnten die vielfältigen ökonomischen Effekte der Digitalwirtschaft auf die Beschäftigung, Löhne, Preise usw., die einerseits komplex sind, andererseits auch aus dem Problem der Ablehnung der Datenverfügbarkeit durch Plattformunternehmen gegenüber öffentlichen Stellen nicht leicht kalkuliert werden können, analytisch besser verarbeitet und verallgemeinert werden.

## Alternativen

Plattformen fungieren als digitale Infrastruktur<sup>105</sup> und haben wahrscheinlich auch in Bereichen, die derzeit noch nicht relevant sind, großes Potential. Statt nur zu reagieren, wäre es zweckmäßig auch offensiv positiv vorzugehen.

Sehr wichtig sind neben den Fragen der Regulierung der bestehenden Plattformen letztlich mittel- und langfristig die Fragen nach realen Alternativen.

Hier wird auch der Zugang für wichtig gehalten, dass Plattformen – einerseits wegen der erwähnten schnellen Entwicklung zu dominanten Marktstellungen, und andererseits wegen ihres Charakters als Quasi-Infrastruktur – grundsätzlich auch direkt öffentlich-rechtlich oder mit starker öffentlich-rechtlicher Beteiligung gestaltet werden können und sollten. Zusätzlich zur Regulierung von Plattformen könnten also öffentliche und teilöffentliche Plattformen geschaffen werden.

Um monopolistischen Tendenzen entgegenzuwirken, wäre auch die Unterstützung von kooperativen genossenschaftsartigen Plattformen denkbar<sup>106</sup>, die im Eigentum und unter Kontrolle von NutzerInnen<sup>107</sup> de facto als öffentliche Versorgungseinrichtungen dienen.

Konkret existieren solche Projekte noch nicht lange. Einige bestehen seit etwa fünf Jahren<sup>108</sup>, andere sind noch imaginäre Apps. Zentral sind offene Mitgliedschaft und demokratische Mitglieder-Steuerung. Eines der ersten war die in San Francisco ansässige Genossenschaft Loconomics<sup>109</sup>. Diese Genossenschaft offeriert Massagen und andere Dienstleistungen, und weitet den Aktionsradius auf andere Städte aus.<sup>110</sup> In Deutschland ist Fairmondo<sup>111</sup> ein dezentraler Online-

---

<sup>105</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism

<sup>106</sup> Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism

<sup>107</sup> Scholz Trebor, Schneider Nathan (2017): Ours to Hack and to Own. The Rise of Platform Cooperativism, A New Vision for the Future of Work and a Fairer Internet

<sup>108</sup> Scholz Trebor, Schneider Nathan (eds) (2017): Ours to Hack and to Own. The Rise of Platform Cooperativism, A New Vision for the Future of Work and a Fairer Internet. S 75 ff

<sup>109</sup> Loconomics <https://www.loconomics.coop/>

<sup>110</sup> Scholz Trebor, Schneider Nathan (eds) (2017): Ours to Hack and to Own. The Rise of Platform Cooperativism, A New Vision for the Future of Work and a Fairer Internet. S. 77

<sup>111</sup> <https://www.fairmondo.de/>

Marktplatz, der seinen UserInnen gehört – eine genossenschaftliche Alternative zu Amazon und eBay. Darüber hinaus wirbt die Website für eine kleine Anzahl an Fairtrade-Unternehmen, sowie für faire, nachhaltige und lokale HerstellerInnen.<sup>112</sup>

Das Wesentliche am „Plattform-Kooperativismus“ ist ein genossenschaftlicher Ansatz, bei dem das Profitmotiv nicht die treibende Kraft ist. Nun ist dies vom Grundsätzlichen keineswegs neu, doch die Geschwindigkeit der Kontaktbildung und der Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten auf einer digitalen Plattform schafft neue Qualitäten.

Scholz entwickelte eine Typologie der „Plattformgenossenschaften“<sup>113</sup>:

- genossenschaftliche Marktplätze (inklusive Arbeitsvermittlungen);
- städtische Plattformgenossenschaften;
- „Produser“-Plattformen - die den Usern und Produzern gehören - wären eine alternative Version von Facebook, Spotify oder Netflix;
- „Genossenschaften, die ‚von innen‘ heraus“ entstehen“ sind eine - noch imaginäre - Vorstellung von Genossenschaften, die sich aus dem Inneren der Sharing Economy bilden könnten: Uber-FahrerInnen etwa könnten die technische Infrastruktur des Unternehmens nutzen, um ihre eigenen Firmen zu leiten. Das wäre eine Art Übernahme durch die ArbeiterInnen etwa nach einem Wettbewerbsverfahren.

Scholz<sup>114</sup> postulierte auch einige Charakteristika des „Plattform-Kooperativismus“ und der Arbeit dort: Gemeinsamer Besitz, anständige Bezahlung und Einkommenssicherheit, schützender rechtlicher Rahmen, übertragbare Sozialleistungen, Schutz vor Willkür, Verbot exzessiver Überwachung am Arbeitsplatz, Transparenz und Datenübertragbarkeit, Recht auf gute Arbeitsbedingungen, sowie gemeinsam abgestimmte Arbeit.

- Dabei sind neben Erfolgen auch Misserfolge absehbar, denn solche Projekte existieren in einem wettbewerblichen Umfeld, was aber nichts am großen Potential ändert.

Da entsprechende Regulierungen negative regionalwirtschaftliche Effekte nur teilweise abmildern können und die Plattformoligopole meist Schritte voraus sind, wird es letztlich darauf ankommen durch Abschätzung der Möglichkeiten das Potential öffentlich-rechtlicher oder teilweise öffentlich-rechtlicher Plattformen und deren Entwicklungsmöglichkeiten zu evaluieren und den KundInnen reale positive Alternativen zu bieten, um den – oft sehr attraktiven oder attraktiv scheinenden – Angeboten der marktbeherrschenden Oligopole in der Digitalökonomie ernsthaft Paroli bieten zu können.

In diesem Sinn wird auch die Integration der „Collaborative Economy“ in die öffentliche Dienstleistungsstruktur diskutiert.<sup>115</sup>

---

<sup>112</sup> Scholz Trebor, Schneider Nathan (eds) (2017): Ours to Hack and to Own. The Rise of Platform Cooperativism, A New Vision for the Future of Work and a Fairer Internet. S. 78

<sup>113</sup> Scholz Trebor (2016): Plattform-Kooperativismus - Wie wir uns die Sharing Economy zurückholen können. Rosa Luxemburg Stiftung. S.14f

<sup>114</sup> Scholz Trebor (2016): Plattform-Kooperativismus - Wie wir uns die Sharing Economy zurückholen können. Rosa Luxemburg Stiftung. S. 18 f

<sup>115</sup> Scottish Government (2017): Collaborative Economy – Key Considerations Background Paper – Consumer, Competition and Regulatory Policy, Scottish Government. S. 31

Insbesondere **Amsterdam** und **Seoul** werden als Vorbild bezüglich effektiver Unterstützung neuer alternativer Plattformen genannt. So stellt Seoul – Stand 2017 – als Stadt ca. 800 Plattformen für kreative und produktive Anwendungen<sup>116</sup> zur Verfügung und möchte damit neue Firmen und Projekte induzieren. Das Potential für ähnliche europäische Projekte wäre intakt.<sup>117</sup>

So sollte das, von Uber & Co. Offengelegte, Potential für die **Entwicklung alternativer smarter Mobilitätsangebote** bzw. der Unterstützung bestehender genutzt werden. Statt sich von Uber & Co. in eine reaktive Rolle drängen zu lassen,<sup>118</sup> wären etwa für KundInnen zumindest gleichwertige Geschäftsmodelle verstärkt zu entwickeln. Dabei sollte es auch zu weiteren sinnvollen Flexibilisierungen und Adaptierungen geltender Regularien<sup>119</sup> kommen.

In vielen Bereichen sind positive Alternativen auf verschiedenen Ebenen denkbar und möglich: Zunächst wäre eine Evaluierung bisheriger Erfahrungen mit solchen Plattformen zweckmäßig. Weiters könnten zur Abschätzung der allgemeinen realen Möglichkeiten auf regionaler und nationaler Ebene Feasibility-Studien gemacht werden.

Ein positives Beispiel, das jegliche Unterstützung verdient, ist **Shöpping**, wobei die weitere Entwicklung aber offen ist:

Shöpping.at wurde am 5. April 2018 im Voll-Betrieb gestartet. Ein Ausgangspunkt der Handelsplattform als Post-Tochterfirma ist eine Unterstützung des Paketgeschäfts im Rahmen einer Positionierung als Partner für den E-Commerce-Handel in Österreich<sup>120</sup>. Die Plattform bietet österreichischen HändlerInnen mehr Reichweite und damit mehr Umsatz. Der Versand ist kostenfrei ab 33 Euro (bei Lieferung mit der Post), unabhängig davon, bei wie vielen HändlerInnen eingekauft wird – inklusive kostenlosem Rückversand. Laut Medien sind bei etwa 40 MitarbeiterInnen rund 400 österreichische HändlerInnen (von 48.000 EinzelhändlerInnen in Österreich)<sup>121</sup> mit derzeit zwei Millionen Produkten vertreten.<sup>122</sup>

Es gibt diverse Kritikpunkte wie etwa im Vergleich zum Teil höhere Preise.<sup>123</sup>

---

<sup>116</sup> Scottish Government (2017): Collaborative Economy – Key Considerations Background Paper – Consumer, Competition and Regulatory Policy, Scottish Government. S. 22

<sup>117</sup> Der Standard (13.11.2018): „Vertrauenswürdigkeit könnte zur Chance für Europa werden“

<sup>118</sup> Bartik Herbert, Lutter Johannes, Antalovsky Eugen (2015): The Big Transformers. Sharing- und On-Demand-Economy auf dem Vormarsch – Konsequenzen und Handlungsoptionen für die öffentliche Hand im Personentransport- und Beherbergungswesen. Im Auftrag der Stadt Wien MA 23

<sup>119</sup> Bartik Herbert, Lutter Johannes, Antalovsky Eugen (2015): The Big Transformers. Sharing- und On-Demand-Economy auf dem Vormarsch – Konsequenzen und Handlungsoptionen für die öffentliche Hand im Personentransport- und Beherbergungswesen. Im Auftrag der Stadt Wien MA 23

<sup>120</sup> Marktplatz Blog (5.4.2018): Interview mit Gerald Gregori von shöpping.at zum Start des österreichischen Marktplatzes

<sup>121</sup> Kleine Zeitung (5. 4.2018): „Shopping bei Shöpping oder: Der Zwerg unter den Riesen“

<sup>122</sup> Horizont (2.10. 2018): „Shöpping.at startet mit Großkampagne in letztes Quartal“. Der Standard (29.5.2018): „Made in Austria zu gesalzenen Preisen“

<sup>123</sup> Der Standard (29.5.2018): „Made in Austria zu gesalzenen Preisen“

Doch

- mit Amazon schnell mithalten oder den **Vorsprung** von Amazon innerhalb kurzer Zeit auch nur annähernd aufholen zu können, ist unrealistisch: Amazon wurde 1994 gegründet und hat die längste Zeit massiv in sein Geschäftsmodell investiert und erst in letzter Zeit Gewinne ausgewiesen.
- Global agierende Unternehmen können Skalen-, Verbund- und Netzwerkeffekte nutzen, was für Neueinsteiger in den Markt eine große Herausforderung ist. Neueinsteiger können jedoch schrittweise durchaus auch Synergien aufbauen. Ein Portal wie **Shöpping sollte daher vor allem auch mittel- und langfristig gesehen werden.**
- Dazu kommt, dass es sich beim Onlinehandel um einen **hochkonzentrierten Markt** handelt: 2016 machte Amazon.de in Österreich 556 Millionen Euro Umsatz, war damit mehr als drei Mal so groß wie der Zweite (Zalando.at mit 174,3 Millionen) und fünf Mal so groß wie der Dritte (Universal). Die zehn größten österreichischen Onlineshops setzten zusammen 1,2 Milliarden Euro um – fast so viel wie die folgenden Top 250. Auch das (große) Wachstum ist unsymmetrisch und die Konzentration verstärkt sich<sup>124</sup>.
- Weiters ist Amazon, wie auch andere große Plattformen, nicht nur eine Plattform, sondern auch Warenverkäufer, kann somit mehr Parameter steuern und auch auf KundInnenwünsche direkter reagieren, während Shöpping eine reine Plattform für HändlerInnen ist<sup>125</sup>.

Trotzdem ist ein E-Commerce-Portal mit dem expliziten Ziel der Unterstützung des heimischen Handels eine wichtige Maßnahme mit der Zielrichtung

- **Wertschöpfung,**
- **Arbeitsplätze** und
- **Steuern in Österreich** zu belassen und den
- signifikanten **Geldabfluss** im derzeitigen Onlinehandel ins Ausland **eindämmen.** Dazu kommt die
- **Hilfestellung für jene Klein- und Kleinst-Unternehmen,** die zwar einen Online-Vertrieb haben, aber alleine nicht die notwendige Reichweite und Sichtbarkeit erreichen. Dazu kommt die Chance den
- **Verkauf von regional erzeugten Produkten** besonders bewerben und auch bewerkstelligen zu können.

In diesem Sinne kann allen relevanten öffentlichen Institutionen, insbesondere auch den Städten und Gemeinden vorgeschlagen werden, dass es im Sinne der Herstellung der Wettbewerbsgleichheit, im Sinne der Stärkung regionaler Wirtschaft und auch im Sinne von Ressourcen- und Energieeffizienz (kürzere Wege) zweckmäßig ist, **auf die Angebote von Shöpping.at hinzuweisen.**

---

<sup>124</sup> Kleine Zeitung (5.4.2018): „Shopping bei Shöpping oder: Der Zwerg unter den Riesen“

<sup>125</sup> Kleine Zeitung (5.4.2018): „Shopping bei Shöpping oder: Der Zwerg unter den Riesen“

## Zusammenfassung

**Plattformen** sind de facto eine „**digitale Infrastruktur**“ geworden, für die es starke öffentliche Interessen gibt. Wesentlich für die meisten Plattformen ist die Gewinnung, Analyse, Nutzung, Monopolisierung und Verkauf von Daten(verknüpfungen) und deren Verwendung für personalisierte Werbung.

**Damit das riesige Potential der Digitalisierung tatsächlich und gesellschaftlich inklusiv zur Geltung kommen kann, braucht es mehr Regeln bzw. mehr Regulierung** für die Plattformökonomie, insbesondere da durch Netzwerkeffekte rasch eine kritische Schwelle in einem Markt erreicht ist, wo ein Unternehmen den Markt immer stärker dominiert (the winner takes it all) – siehe Facebook oder Google.

Plattformen haben **komplexe Wirkungen**; Airbnb wirkt z. B. nicht nur auf die **Finanzen** und den **Tourismus**, sondern auch auf die **Wohnungswirtschaft**, konkret mit dem Verlust von Wohnraum und einem Steigen der Mietpreise.

Schwierige Ausgangslagen betroffener Städte und Unklarheiten ergeben sich insbesondere aus einzelnen Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie 2006; in der Dienstleistungsrichtlinie findet sich in Artikel 4 aber auch die Bestimmung, dass auf regionaler Ebene andere Regulierungen „bei überwiegendem öffentlichen Interesse“ möglich sind, womit ein Interpretationsspielraum für Maßnahmen, und auch laufende Verfahren gegeben ist. Daraus ergibt sich die **Zweckmäßigkeit einer koordinierten Werbung für eine Akzentverschiebung im EU-Recht** zur definitiven Absicherung der Regulierungsmöglichkeiten.

Um die bekannten asymmetrischen Strukturen bei der Steueraufbringung (ansatzweise) zu überwinden, legte die **EU-Kommission zwei Richtlinien-Vorschläge zur Besteuerung von Digitalkonzernen vor, deren Beschlussfassung aber offen bleibt**. Eine Reihe von Ländern – darunter Österreich – haben für den Fall einer Nichteinigung auf europäischer Ebene in den Raum gestellt **nationale Wege** zu gehen. Es bestünde die **Möglichkeit, dass einige Staaten dabei zumindest abgestimmt und konsequent im Gleichschritt** vorgehen.

Als Modell für eine eigene **österreichische Vorgangsweise** steht nun die Ausdehnung der Werbeabgabe auf Online-Werbung im Raum, zusammen mit einer **Senkung des Werbeabgabensatzes von 5 % auf 3 %**, wobei dies „aufkommensneutral“ sei, aber jedenfalls vorübergehend im Vergleich zum bisherigen Status zu niedrigeren Einnahmen aus der Werbeabgabe führen würde. Bei diesem derzeitigen Ansatz würden die privaten Printmedien innerhalb Österreich signifikant gewinnen.

Im Gegensatz zum EU-Vorschlag würde die angekündigte Erweiterung der Werbeabgabe auf Online-Werbung **das Geschäftsmodell einiger großer Internetfirmen wie Google und Facebook treffen, andererseits aber andere Plattformfirmen wie Uber und Airbnb nur ansatzweise**, weil Werbung nicht deren wesentliches Geschäftsmodell ist.

Besonders große Städte sind in Europa derzeit mit den bestehenden globalen Plattform-Unternehmen ähnlich konfrontiert: Es gibt aber auch unterschiedliche Situationen mit unterschiedlichen Institutionen und rechtlichen Traditionen, mit unterschiedlichen Interessenslagen und Herausforderungen für Tourismus, Wohnwirtschaft und Beförderungssystem, und auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Lösungsansätze.

Es könnte daher hilfreich sein einen **systematischen Überblick über ähnliche und unterschiedliche Probleme, Hintergründe, Lösungsansätze sowie Umsetzungserfahrungen auch im Detail zu erschließen**, weil durch ein größeres Bild Verallgemeinerungen möglich sind, Erfahrungswiederholungen vermieden werden könnten und **durch abgestimmtes Vorgehen** sich **wahrscheinlich Synergien** zeigen würden. So könnten dadurch z. B. leichter Nachweise des „überwiegenden öffentlichen Interesse“ für Maßnahmen erbracht werden.

Wichtig sind neben den Fragen der Regulierung der bestehenden Plattformen letztlich **reale Alternativen** zu den – für NutzerInnen oft sehr attraktiven – Angeboten der marktbeherrschenden Oligopole in der Digitalökonomie.

Neue Firmen und Projekte sollen nicht nur nicht beschränkt werden, sondern durch reale Wettbewerbsneutralität eben gefördert werden. Z. B. bezüglich **Entwicklung alternativer smarter Mobilitätsangebote**.

Zusätzlich zur Regulierung von Plattformen könnten **öffentliche, teilöffentliche oder genossenschaftliche Plattformen** geschaffen bzw. gefördert werden.

Insbesondere **Amsterdam** und **Seoul** können als **Vorbild bezüglich effektiver Unterstützung neuer alternativer Plattformen** studiert werden.

Ein positives Beispiel, das jegliche Unterstützung verdient, ist **Shöpping**, wobei die weitere Entwicklung offen ist, da viel gegenüber einer Konkurrenz wie Amazon aufzuholen ist. In diesem Sinne kann allen relevanten öffentlichen Institutionen, insbesondere auch den Städten und Gemeinden vorgeschlagen werden, dass es im Sinne der Herstellung der Wettbewerbsgleichheit, im Sinne der Stärkung regionaler Wirtschaft und auch im Sinne von Ressourcen- und Energieeffizienz zweckmäßig ist, **auf Shöpping.at verstärkt hinzuweisen**.

**Wien** hat in den letzten Jahren eine umsichtige, flexible, aber letztlich konsequente Strategie gegenüber den großen Playern der Digitalwirtschaft verfolgt. So wurde etwa mit Airbnb in langen Verhandlungen versucht zu Win-win-Lösungen zu kommen; nachdem aber Airbnb jedwede Möglichkeit zur Datenkontrolle ablehnte, wird nun ebenso konsequent die Durchsetzung österreichischen Rechts in Angriff genommen. Zuletzt wurde mit einer Novelle der Bauordnung ein massiver Regulierungsschritt gesetzt, mit dem Airbnb in „Wohnzonen“ nur mehr ausnahmsweise zugelassen ist.

Aus den in **Wien** und auch in **Salzburg** (Raumordnungsnovelle) gesetzten Maßnahmen könnten bald aus Monitoring und Evaluierungen – im Zusammenhang auch mit vergleichweisen Erfahrungen in anderen Städten – Grundlagen für Nachschärfungen und weitere Vorgangsweisen vorliegen.

Für Österreich wäre vor allem eine Agenda für gesetzliche Adaptierungen auf der Bundesebene zu definieren: So könnte im **Meldewesen** auf eine **Registrierungspflicht** abgestellt werden, die auch stärker implementiert wird.

Anpassungen sind insbesondere auch für das Mietrecht, das Wohnungseigentumsgesetz, das Versicherungsrecht, das Verkehrsrecht und den Verbraucherschutz zweckmäßig.

**Normierte Muster-Vereinbarungen** mit Plattformen wären anzubieten. Die Schaffung eines **Registers über bestehende Regulierungen** wäre zweckmäßig.

Eine wesentliche flankierende Maßnahme sollte die **Stärkung der Ressourcen in den Finanzverwaltungen** insbesondere hinsichtlich Großbetriebe sein.

Zum Ausgleich der massiven Lobby-Tätigkeit der Plattform-Konzerne ist die **Öffentlichkeitsarbeit** zur Erklärung der Vorgehensweisen zur Herstellung von Wettbewerbsneutralität und – wie erwähnt – ein **Agenda Setting für transnationale Lösungen** – zweckmäßig.



## Literatur

### **Publikationen:**

- Anselmi Claudia, Rauner-Andrae Veronika, BEPS- Base Erosion and Profit Shifting Action Plan., Studie der WKO, Wien 2017
- Arbeiterkammer (October 2018): AK Position Paper. Programme „Digital Europe“ 2021 – 2027. COM (2018) 434  
[https://www.akeuropa.eu/sites/default/files/201810/Programme%20E2%80%9EDigital%20Europe%20E2%80%9C%202021%20-%202027\\_0.pdf](https://www.akeuropa.eu/sites/default/files/201810/Programme%20E2%80%9EDigital%20Europe%20E2%80%9C%202021%20-%202027_0.pdf)
- Bartik Herbert, Lutter Johannes (Februar 2017): Überblick über rechtliche Regulierungen für touristische Vermietung von Wohnraum in europäischen Städten Background Report. TINA Vienna GmbH – Urban Future Hub
- Bartik Christian (Dezember 2017): Online-Shopping: Wiener Handel mit eigener Plattform. In Arbeiterkammer Wien: Wirtschaftspolitik Standpunkte
- Bartik Herbert, Lutter Johannes, Antalovsky Eugen (2015): The Big Transformers. Sharing- und On-Demand-Economy auf dem Vormarsch – Konsequenzen und Handlungsoptionen für die öffentliche Hand im Personen-transport- und Beherbergungswesen. Im Auftrag der Stadt Wien MA 23
- Baum Josef, Fuchs Christian, Thiele Clemens (Mai 2017): Grundlagenanalyse möglicher Maßnahmen zur Herstellung von Wettbewerbsneutralität bei Onlinewerbung in Österreich
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMW) (2017): Weissbuch Digitale Plattformen – Digitale Ordnungspolitik für Wachstum, Innovation, Wettbewerb und Teilhabe
- Dangschat, J.S. (2004): Segregation – ein Indikator für Desintegration? Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, 6 (2) 6-31.
- Dangschat, J.S. (2009): Räumliche Aspekte der Armut, in Dimmel, N., Heitzmann, K. Schenk, M. (Hrsg.) Handbuch Armut in Österreich, 247-261, Studienverlag, Innsbruck
- Europäische Kommission (2.6.2016): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (2016): Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft. 2.6.2016 COM (2016) 356 final
- Europäische Kommission (21.12.2017): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union COM (2017) 797 final.  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017PC0797&from=DE>
- Europäische Kommission (21.3.2018): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, Brüssel [Richtlinie 1]
- Europäische Kommission (21.3.2018): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz, Brüssel, 21.3.2018 [Richtlinie 2]
- European Commission – Directorate – General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SME (23 February, 2018): Study to monitor the economic development of the collaborative economy at sector level in the 28 EU member states
- European Commission (2014): Commission Expert Group on Taxation of the Digital Economy Report, 28.05.2014

- European Commission (2.6.2016): European agenda for the collaborative economy – supporting analysis. Commission Staff Working Document Accompanying the Document
- European Commission (28 June 2017): Consultation on the collaborative economy in the tourism accommodation sector . Summary of responses
- European Commission (21.3.2018): Commission Staff Working Document Impact Assessment – Accompanying the document Proposal for a Council Directive laying down rules relating to the corporate taxation of a significant digital presence and Proposal for a Council Directive on the common system of a digital services tax on revenues resulting from the provision of certain digital services. 21.3.2018 SWD (2018) 81 final/2
- European Commission: (18 Oct 2018): Collaborative Economy: Opportunities, Challenges, Policies. Conference Report
- European Parliament – Directorate General for Internal Policies (2017): The Collaborative Economy -Socioeconomic, Regulatory and Policy Issues
- European Parliament & Council (8 June 2000): Directive 2000/31/EC of the European Parliament and of the Council of 8 June 2000 on certain legal aspects of information society services, in particular electronic commerce, in the Internal Market (Directive on electronic commerce), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:32000L0031>
- European Parliament & Council (12 December 2006): “Directive 2006/123/EC of the European Parliament and of the Council of 12 December 2006 on services in the internal market
- European Parliament (15 June 2017): “Motion for a resolution on a European agenda for the collaborative economy”  
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2017-0271&language=EN&ring=A8-2017-0195>
- Farny Otto, Franz Michael, Gerhartinger Philipp, Lunzer Gertraud, Neuwirth Martina, Saringer Martin, Steuerflucht und Steueroasen, Studie der AK Wien – Wien 2015 OECD/G20, Base Erosion and Profit Shifting Project, Explanatory Statement, Final Reports 2015, Paris, 2015  
<http://www.oecd.org/ctp/beps-explanatory-statement-2015.pdf>
- Fuest Clemens, Spengel Christoph, Finke Katharina, Heckemeyer Jost, Nusser Hannah (2013): Profit Shifting and 'Aggressive' Tax Planning by Multinational Firms: Issues and Options for Reform. World Tax Journal 5 (3): 307-323
- Heiling Michael (1. 9. 2017): Steuer- und Arbeitsgerechtigkeit in der Plattformökonomie – (k)ein europäischer Ansatz? Blog <https://awblog.at/steuer-und-arbeitsgerechtigkeit-in-der-plattformoekonomie-kein-europaeischer-ansatz/>
- Holzmannhofer Felix (2016): Touristische Nutzung von Wohnungen – Auswirkungen im städtischen Bereich und Problemstellungen. ÖGZ 9/2016, S. 15-17
- Holzmannhofer Felix (2018): Airbnb & Co. stellen Städte vor neue Herausforderungen. ÖGZ 4/2018
- Holzmannhofer Felix (22.10.2018): Von der Luftmatratze zum Tourismuskonzern – Kurzzeitvermietung in Wohnobjekten – Auswirkungen, Regulierungen und Vollzug am Beispiel der Stadt Salzburg. Präsentation bei einer Veranstaltung der Stadt Wien (MA 23) zum Thema Kurzzeitvermietung
- IHS (2007): Eine ökonomische Analyse der Werbeabgabe

- Lobo Sascha (03.09.2014): Auf dem Weg in die Dumpinghölle. Spiegel-online  
<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/sascha-lobo-sharing-economy-wie-bei-uber-ist-plattform-kapitalismus-a-989584.htm>
- Monopolkommission (2015): Wettbewerbspolitik: Herausforderung digitale Märkte. Sondergutachten 68
- OECD/G20 (2014) OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project: Addressing the Tax Challenges of the Digital Economy. Action 1: 2015 Final Report
- Rifkin Jeremy (2016): Die Null-Grenzkosten-Gesellschaft. Das Internet der Dinge, kollaboratives Gemeingut und der Rückzug des Kapitalismus. Fischer Taschenbuch, Frankfurt am Main 2016.
- Saringer Martin, Digitalisierung und Besteuerung – AK Policy Paper, Wien 2017.  
[https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/digitalerwandel/AK\\_Policy\\_Paper\\_Nr.13\\_Digitalisierung\\_und\\_Besteuerung.pdf](https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/digitalerwandel/AK_Policy_Paper_Nr.13_Digitalisierung_und_Besteuerung.pdf)
- Scholz Trebor (2016): Plattform-Kooperativismus - Wie wir uns die Sharing Economy zurückholen können. Rosa Luxemburg Stiftung
- Scholz Trebor, Schneider Nathan (eds) (2017): Ours to Hack and to Own. The Rise of Platform Cooperativism, A New Vision for the Future of Work and a Fairer Internet
- Scholz Trebor, Schneider Nathan (2017): Ours to Hack and to Own. The Rise of Platform Cooperativism, A New Vision for the Future of Work and a Fairer Internet
- Schubert Andreas (29.3.2018): Richtlinienentwurf für neue Besteuerungsregeln für Digitalunternehmen, Steuerboard.  
<http://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2018/03/29/richtlinienentwurf-fuer-neue-besteuerungsregeln-fuer-digitalunternehmen/>
- Schweitzer Heike et al (29. 8. 2018): Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- Scottish Government (2017): Collaborative Economy – Key Considerations Background Paper – Consumer, Competition and Regulatory Policy, Scottish Government.
- Seidl, R.J., Plank, L., Kadi, J. (2017) Airbnb in Wien: eine Analyse, interaktiver Forschungsbericht, <http://wherebnb.in/wien>
- Shapiro C. und Varian H. (1999): Information Rules. – A Strategic Guide to the Network Economy. – Boston
- Smythe Dallas W. (1977): Critique of the consciousness industry. Journal of communication 27(1): 198-202.
- Smythe Dallas W. (1981): Communications: Blindspot of Economics. In Melody W. H., Salter L., and Heyer P. (Eds.): Culture, Communication and Dependency: The Tradition of H.A. Innis. Norwood
- Srnicek Nick (2016): Platform Capitalism, (deutsch (2018): Plattformkapitalismus)
- Sтары Patrick (Hrsg) (2017): Digitalisierung der Arbeit - Arbeit 4.0, Sharing Economy und Plattform-Kooperativismus. Rosa Luxemburg Stiftung
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (September 2018): Stellungnahme zu den EU -Vorschlägen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft.  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministeri->

## Medien:

Airbnb: What is the Airbnb service fee.

<https://www.airbnb.de/help/article/1857/what-is-the-airbnb-service-fee>

Collaborative Short-Term Accommodation Services: Policy Principles & Good Practices. Non-paper

Die Presse (31.10.2018): „Digitalsteuer: Endlich ein Grund dankbar zu sein“

Die Presse (21.11.2018): „Googles Drohrufe Richtung EU“

Die Presse (2.12.2018): „Dann führen wir eine Digitalsteuer ein“

Der Standard (29. 5. 2018): „Made in Austria zu gesalzenen Preisen“  
<https://derstandard.at/2000080584077/Shooppingat-Made-in-Austria-zu-gesalzenen-Preisen>

Der Standard (29. 10. 2018): „Neue Regeln für Airbnb-Vermieter: Stadt Wien und Bezirke streiten über Wohnzonen“  
<https://derstandard.at/2000090296008/Neue-Regeln-fuer-Airbnb-Vermieter-Stadt-Wien-und-Bezirke-streiten>

Der Standard (13. 11. 2018): „Vertrauenswürdigkeit könnte zur Chance für Europa werden“

Der Standard (21. 11. 2018): „Österreich verliert bei Steuerharmonisierung“  
<https://mobil.derstandard.at/2000091946640/Oesterreich-wuerde-bei-Steuerharmonisierung-zum-Verlierer-werden>

Der Standard (27. 11. 2018): „Facebook und Co als Gewinner der DSGVO“

Der Standard (10. 12. 2018): „Österreichs Händler klagen Amazon“  
<https://www.pressreader.com/austria/der-standard/20181210/281702615797069>

Die Presse (10.08.2018): "Vergesst Hotels": Wie Airbnb in zehn Jahren zum Tourismus-Giganten wurde“  
[https://diepresse.com/home/wirtschaft/unternehmen/5475878/Vergesst-Hotels\\_Wie-Airbnb-in-zehn-Jahren-zum-TourismusGiganten-wurde](https://diepresse.com/home/wirtschaft/unternehmen/5475878/Vergesst-Hotels_Wie-Airbnb-in-zehn-Jahren-zum-TourismusGiganten-wurde)

European Commission (18.7. 2018): Antitrust: Commission fines Google €4.34 billion for illegal practices regarding Android mobile devices to strengthen dominance of Google's search engine [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4581\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4581_en.htm)

European Commission (27. 6. 2017): Antitrust: Commission fines Google €2.42 billion for abusing dominance as search engine by giving illegal advantage to own comparison shopping service [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1784\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1784_en.htm)

Fairmondo <https://www.fairmondo.de/>

Hamburger Abendblatt (16.10.18): „Airbnb kritisiert geplantes Hamburger Wohnraumschutzgesetz“  
<https://www.abendblatt.de/hamburg/article215577661/Airbnb-kritisiert-geplantes-Hamburger-Wohnraumschutzgesetz.html>

Horizont (2. 10. 2018): „Shöpping.at startet mit Großkampagne in letztes Quartal“  
[https://www.horizont.at/home/news/detail/?tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=67574&cHash=311e4cb0292a2590374646a5105e1cb2](https://www.horizont.at/home/news/detail/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=67574&cHash=311e4cb0292a2590374646a5105e1cb2)

Kleine Zeitung (5. 4. 18): „Shopping bei Shöpping oder: Der Zwerg unter den Riesen“

[https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/i/retail/PDF\\_Dokumente/Pressemeldungen/2018/Kleine\\_Zeitung\\_05042018.pdf](https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/i/retail/PDF_Dokumente/Pressemeldungen/2018/Kleine_Zeitung_05042018.pdf)

Loconomics <https://www.loconomics.coop/>

Marktplatz Blog (5.4.2018): Interview mit Gerald Gregori von shöpping.at zum Start des österreichischen Marktplatzes <https://marktplatz1.com/blog/interview-mit-gerald-gregori-von-shoopping-at-zum-start-des-oesterreichischen-marktplatzes/>

ORF (10.08.2018): Hoteliers: Ortstaxe für Airbnb ist keine Lösung. <https://wien.orf.at/news/stories/2929526/>

OTS (22.11.2018): „Nationalrat wird Kurzzeitvermietungen von Genossenschaftswohnungen verbieten“ <http://www.ots.at/pressemappe/101/aom>

Shöpping [www.shoopping.at/](http://www.shoopping.at/)

Stadt Wien: Sharing Economy in Wien

<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/standort/pdf/share-economy-in-wien.pdf>

Stadt Wien: Wir machen in Wien die share zur fair economy <https://www.wien.gv.at/wirtschaft/standort/pdf/share-economy-in-wien.pdf>

Statista: Company value and equity funding of Airbnb from 2014 to 2017 (in billion U.S. dollars) <https://www.statista.com/statistics/339845/company-value-and-equity-funding-of-airbnb/>

Süddeutsche Zeitung (4. September 2018): „Spanien: Städte bekommen Gegenwind im Kampf gegen Airbnb“ (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/spanien-staedte-bekommen-gegenwind-im-kampf-gegen-airbnb-1.4114798>)

The Guardian (2 June 2016): “EU backs sharing economy in boost for Uber and Airbnb” <https://www.theguardian.com/business/2016/jun/02/eu-commission-backs-sharing-economy-uber-airbnb>

van der Jagt Robert, EU Commission releases package on Fair and Effective Taxation of the Digital Economy, Euro Tax Flash from KPMG’s EU Tax Centre – blog auf [kpmg.com](http://kpmg.com).

<https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/xx/pdf/2018/03/etf-360-oecd-and-eu-council-digitaleconomy.pdf>

Washington Post (March 28 2018): “Berlin had some of the world’s most restrictive rules for Airbnb rental’s”

Wirtschaftswoche (30. April 2018): HDE-Studie Amazon beherrscht den deutschen Onlinehandel <https://www.wiwo.de/unternehmen/handel/hde-studie-amazon-beherrscht-den-deutschen-onlinehandel/21228726.html>

WKO (2018): Wettbewerbssymposium 2018

<https://news.wko.at/news/oesterreich/xvi-wettbewerbssymposium.html>